

Dr. Ulrich Weder, Giacomettistrasse 6, 8049 Zürich
Administrativuntersuchung Gefängnis Pfäffikon (GFP)

13
Verfahren JI Nr. 2018-458

Gegenstand des IDG-Gesuchs:

S. 21 – 23 (Kap. VI.):

Wird wie beantragt vollständig offengelegt.

S. 35 – 42 (Kap. XII.):

Wird wie beantragt anonymisiert offengelegt.

Schlussbericht vom 23. Mai 2017 in der Administrativuntersuchung Gefängnis Pfäffikon (GFP) betreffend Haftbedingungen

Auftraggeberin:

Regierungsrätin Jacqueline Fehr
Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern
des Kantons Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Kontaktperson im

Amt für Justizvollzug (JUV): Dr. Thomas Manhart
Amtsleiter Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich (JUV)
Hohlstrasse 552
8090 Zürich

Auftragnehmer:

Dr. Ulrich Weder
Giacomettistrasse 6
8049 Zürich

044 371 58 25
079 744 17 43
ulrich.weder@bluewin.ch

Inhaltsverzeichnis

- I. Ausgangslage
- II. Auftrag
- III. Gerügte Haftbedingungen
- IV. Haftverlauf
- V. Festgestellte Haftbedingungen
- VI. Verantwortlichkeiten für die Haftbedingungen
- VII. Vorwurf strafrechtlichen Verhaltens (Vorfall vom 23. Januar 2017)
- VIII. Zur Person von Brian [REDACTED]
- IX. Rechtliche Grundlagen für die Beurteilung von Haftbedingungen
- X. Feststellungen
- XI. Empfehlungen

- XII. Haftbedingungen von [REDACTED]

I. Ausgangslage

Mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug (JUV) vom 10. Januar 2017 wurde der damalige Sicherheitsgefangene, Brian [REDACTED] geb. 21. September 1995 - einer breiteren Öffentlichkeit unter dem Namen „Carlos“ bekannt - auf Antrag des Leiters des Gefängnisses Winterthur gestützt auf die §§ 8 und 9 der Hausordnung für die Gefängnisse des Kantons Zürich rückwirkend auf den 6. Januar 2017 in die Sicherheitsabteilung des Gefängnisses Pfäffikon verlegt (act. 1/6/3). Gegen diese Verfügung erhob der Verteidiger Brian [REDACTED] im Strafverfahren, Rechtsanwalt Marcel Bosonnet, am 6. Februar 2017 einen Rekurs bei der hierfür zuständigen Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, mit folgenden Anträgen:

- Die Verfügung betreffend Versetzung in die Sicherheitsabteilung unter den besonderen Haftbedingungen sei auszuheben;
- Es sei festzustellen, dass die Haftbedingungen Art. 3 EMRK verletzen,
- Brian [REDACTED] sei für die Unterbringung in der Sicherheitsabteilung angemessen zu entschädigen.

In der Begründung zu diesen Anträgen erhob Rechtsanwalt Marcel Bosonnet schwerwiegende Vorwürfe bezüglich der Haftbedingungen, denen sein Klient im Gefängnis Pfäffikon ausgesetzt gewesen sei, wobei er sich offensichtlich auf den Zeitraum vom 6. – 26. Januar 2017 bezog (act. 1/6/2).

II. Auftrag

1.

Aufgrund der erwähnten schwerwiegenden Vorwürfe hinsichtlich der Bedingungen des Haftvollzugs im Gefängnis Pfäffikon und nachdem eine durch den Amtschef des Amtes für Justizvollzug vorgenommene Konsultation des Führungsblattes betr. Brian [REDACTED] die Erkenntnis erbracht habe, dass die erhobenen Vorwürfe oder Teile davon ihre Berechtigung haben könnten und jedenfalls nicht einfach von der Hand zu weisen seien, beauftragte die Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern, Regierungsrätin Jacqueline Fehr, am 15. Februar 2017 den Unterzeichnenden mit der Durchführung einer Administrativuntersuchung (act. 1/1).

Deren Inhalt und Ziel sollte zunächst eine lückenlose Aufklärung des von Rechtsanwalt Bosonnet geltend gemachten Sachverhalts bilden. Zudem sollte so einerseits eine Basis und eine Unterstützung für das gebotene Vorgehen bei schwierigen Situationen im Haftvollzug und andererseits eine fundierte Entscheidungsgrundlage im konkreten Fall für den Amtschef des JUV und die Direktion Untersuchungsgefängnisse Zürich (UGZ) geschaffen werden (Vgl. Auftrag von Regierungsrätin Jacqueline Fehr vom 15. Februar 2017; act. 1/1).

Die in der Administrativuntersuchung befragten Beamten wurden durch ihre vorgesetzte Behörde vom Amtsgeheimnis entbunden (Art. 320 StGB; act. 1/16, act. 1/38, act. 5/18), der Psychiater Dr. [REDACTED], c/o PPD, zusätzlich – durch Brian [REDACTED] und [REDACTED] – auch vom Berufs- und Arztgeheimnis gemäss Art. 321 StGB (act. 5/12 und act. 1/52).

2.

In Ergänzung zum zitierten Auftrag einer Administrativuntersuchung hinsichtlich der Haftbedingungen betr. Brian [REDACTED] ersuchte der Leiter des Rechtsdienstes des Justizvollzugs des Kantons Zürich den Unterzeichnenden mit Schreiben vom 7. April 2017 – das in Kopie der Direktion der Justiz und des Innern zur Kenntnisnahme zugestellt wurde – darum, im Rahmen der Administrativuntersuchung betr. den Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen Brian [REDACTED] auch die Haftbedingungen eines weiteren Untersuchungsgefangenen, nämlich [REDACTED], geb. [REDACTED], zu untersuchen (act. 5/1). Hintergrund dieses ergänzenden Auftrags bildeten Aussagen des Untersuchungshäftlings [REDACTED], welcher in dem gegen ihn geführten Strafverfahren am 22. März 2017 gegenüber der Staatsanwaltschaft (ebenfalls) Vorwürfe betreffend seine Haftbedingungen im Gefängnis Pfäffikon vom 19. – 27. Januar 2017 erhob (act. 5/5).

III. Gerügte Haftbedingungen

1. Rekursschrift von Rechtsanwalt Bosonnet vom 6. Februar 2017

Rechtsanwalt Bosonnet rügte im Wesentlichen die folgenden Haftbedingungen seines Mandanten, die sich aufgrund des im Führungsbericht vom 22. Februar 2017 geschilderten Verlaufs offensichtlich auf den Zeitraum vom 6. – 26. Januar 2017 bezogen und welche eine Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden“) und der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze darstellen würden:

- Einzelhaft
- Keine Matratze, ausser einer Woldecke kein Bettzeug
- Schlafen auf dem kalten Boden, während 9 Tagen ohne Woldecke
- Nur Brot zum Essen, so dass Hunger entstanden sei
- (Nacht)Hemd als einziges Kleidungsstück, ohne Unterwäsche
- Ununterbrochenes Tragen von Fussfesseln
- Kein Hofgang
- Kein Duschen
- Keine Lektüre, Radio oder TV, kein Schreibmaterial
- Keine Besuche von Mutter und Vater
- Anwaltsbesuch vor geschlossener Zellentüre oder Verweigerung des Anwaltsbesuchs

Diese Haftbedingungen – so machte Rechtsanwalt Bosonnet, allerdings teilweise unter Hinweis auf nicht mehr in Kraft stehenden Bestimmungen der Justizvollzugsverordnung (JVV), die indessen inhaltlich heute Bestandteil des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJV) bilden, im Weiteren geltend – würden einzeln und insbesondere auch in ihrer Gesamtheit die kantonalrechtlich zulässigen Disziplinarsanktionen übersteigen und seien gar „härter“ als der Arrest im Sinne von § 161 JV, der aber gar nicht verfügt worden sei (act. 1/6/2).

2. Befragung von Brian [REDACTED] vom 24. März 2017

Brian [REDACTED] selbst präziserte und ergänzte in der Befragung vom 24. März 2017 in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies die von seinem Anwalt, Rechtsanwalt Bosonnet, erhobenen Vorwürfe zu den Haftbedingungen im Gefängnis Pfäffikon im Wesentlichen wie folgt (act. 2/1):

Nachdem er anfangs Januar 2017 vom Gefängnis Winterthur mit einem grösseren Polizeiaufgebot, bei freiem Oberkörper, bedeckt mit einer Decke, ins Gefängnis Pfäffikon überführt und dort in eine Zelle verbracht worden sei, sei er in dieser völlig nackt zurückgelassen worden. In der Zelle habe er einen so genannten Poncho vorgefunden, ähnlich einem Kittel oder einem Spitalhemd, den er angezogen habe. In der Folge habe er sich während 20 Tagen in dieser Zelle aufhalten müssen, ohne Unterwäsche, Socken etc.. Zum Trinken habe er dabei immer nur Wasser erhalten, zum Essen nur Brot und teilweise

zwischen den Broten einen Aufstrich und gegen den Schluss, nachdem sich sein Anwalt beschwert habe, „etwas Fleisch, quasi wie ein Sandwich“. Eine warme Mahlzeit habe er nie erhalten. Zu Beginn habe er in der Zelle über eine Matratze verfügt, die ihm aber, nachdem er die untere Klappe der Zellentüre beschädigt habe und er deswegen die Zelle habe wechseln müssen, weggenommen worden sei. In der neu bezogenen Zelle habe er erneut die Klappe beschädigt. Auch über eine (Woll-)Decke habe er nur während insgesamt 9 Tagen verfügt. Eine Decke sei ihm einmal gegeben und dann wieder weggenommen worden. Er habe daher auch gefroren, und habe sich in die Nähe der Zellentüre gelegt, „in der Hoffnung, dass dort etwas Wärme hereinkommt“. Seinem Verlangen, die Heizung „heraufzustellen“, sei nicht entsprochen worden. Er habe auch während seinem ganzen Aufenthalt in der Zelle des Gefängnisses Pfäffikon immer Fussfesseln tragen müssen. Während den beinahe 3 Wochen habe er nie duschen können, obwohl er das verlangt habe. Die Spülung in seinem WC habe er zudem nur einmal während 24 Stunden betätigen können, so dass es in der Zelle nach Urin etc. „gestunken“ habe. Schliesslich hätten ihn seine Eltern nie besuchen dürfen und zahlreiche Briefe sowie Schreib- und Lesematerial seien ihm nicht ausgehändigt worden (act. 2/1, S. 2 ff.).

Auf Vorhalt von Beschimpfungen und Drohungen seinerseits gegenüber Aufsehern/Betreuern des Gefängnisses Pfäffikon bestätigte Brian █████ zunächst Beschimpfungen. Als ihm das Essen oder die Herausgabe von Briefen verweigert worden sei, habe er Beschimpfungen wie „Hurensöhne“, „Ich ficke Eure Mütter“, „Verpisst Euch“, „Arschlöcher“ etc. ausgestossen. Drohungen, ins Gesicht zu spucken oder „alles kurz und klein zu schlagen“, seien möglich. Letzteres könne er sich allerdings „nicht vorstellen, da es ja nichts zum Kaputtschlagen im Bunker“ gegeben habe. Todesdrohungen, indirekt geäussert gegenüber dem Direktor der Untersuchungsgefängnisse Zürich, Markus Epple, habe er „in der zurückhaltenden Art mit dem Wunsch nach dem Tod von Herrn Epple geäussert“. Er habe auch nur einmal, nämlich am 23. Januar 2017, einen Aufseher angespuckt und mit „Du Hurensohn“ beschimpft, nachdem es ihm – Brian █████ – gelungen war, mit dem Oberkörper durch die geöffnete untere Essklappe zu dringen und dieser Aufseher ihm dann einen Fusstritt, einen „Gingg“, in den Kopf versetzt habe. Mitinsassen habe er nie über das Zellenfenster beschimpft und/oder bedroht, zumal es auch gar kein Zellenfenster gegeben habe (act. 2/1, S. 6 ff.).

Auch gegenüber Mitarbeitenden des Gefängnisses Winterthur habe er sich am 5./6. Januar 2017 nur „im Sinne eines Wunsches geäussert, dass die jeweiligen Personen getötet würden“ (act. 2/1, S. 8).

Rückblickend erachte er sein Verhalten „grösstenteils als richtig“, „mit Ausnahme der Beleidigungen, Beschädigungen usw.“. Sein Verhalten beruhe darauf, dass er sich ungerecht behandelt fühlte, und wenn er „etwas als Unrecht empfinde“, kämpfe er „für das Gegenteil“. Er habe mit seinem Verhalten demonstrieren wollen, dass ihm „das Ganze nichts macht“, dass er nicht als brechbar erscheine. Innerlich habe es aber „anders“ ausgesehen (act. 2/1, S. 6 ff.).

IV. Haftverlauf

1. Insassen-Stammblatt

Gemäss dem am 13. April 2017 eingeholten, vom Amt für Justizvollzug geführten Insassen-Stammblatt befand sich Brian [REDACTED] seit dem 1. April 2016 wegen „StGB Art. 122 – 125 Körperverletzung“ in Haft, seit dem 18. Januar 2017 im vorzeitigen Strafvollzug (Art. 236 StPO; act. 1/35).

2. Führungsberichte (4.4.2016 – 5.1.2017)

Dem von der Direktion der Untersuchungsgefängnisse Zürich am 22. Februar 2017 erstellten konsolidierten Führungsbericht, der sich einerseits auf die Führungsberichte der zuständigen Gefängnisse – die sich wiederum teilweise auf schriftliche Rapporte und Disziplinarverfügungen stützten - und andererseits auf die innerhalb dieser Gefängnisse für jeden Insassen geführten Führungsblätter stützte, lässt sich im Wesentlichen folgender Haftverlauf entnehmen (act. 3/1):

Brian [REDACTED] befand sich zunächst im Provisorischen Polizeigefängnis (ProPog) und ab dem 4. April 2016 in den Gefängnissen Zürich, Limmattal, Pfäffikon, Winterthur, danach erneut in Pfäffikon, anschliessend wiederum in Winterthur und schliesslich ab dem 6. Januar 2017 zum dritten Mal im Gefängnis Pfäffikon. Ab dem 4. April bis zum 15. November 2016 befand er sich in Untersuchungshaft, seither – mit der Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – und bis zum 18. Januar 2017 in Sicherheitshaft, und anschliessend mit der Bewilligung des vorzeitigen Strafvollzugs durch die erwähnte Untersuchungsbehörde im vorzeitigen Strafvollzug.

Bereits im Gefängnis Zürich (4.4.2016- 29.9.2016) ergaben sich mit Brian [REDACTED] disziplinarische Probleme: Manipulation seines Armgipses, um Einweisung in das Triemlispital zu provozieren, Nachtruhestörungen, mutwillige Beschädigung der Fernbedienung des Fernsehgerätes, Beleidigungen bzw. Bedrohungen von Mitinsassen (act. 3/1, S. 2 f.; act. 3/3, S. 2).

Gleichermaßen verhielt sich Brian [REDACTED] im Gefängnis Limmattal (29.9.2016 – 31.10.2016) disziplinarwidrig: Ausschüttung eines Kessels mit Schmutzwasser über den Kopf eines Mitinsassen, Beschädigung der Essklappe an der Zellentüre, Beschädigung des Tischfussball-Tisches, Verbalinjurien gegenüber dem Gefängnispersonal mit Schimpfwörtern wie „Arschloch“, „Huren- und Nuttensöhne“, „fetter Hurensohn“, „komm Fettsack, mach!“ etc. (act. 3/1, S. 2; act. 3/6; Disziplinarverfügung des Gefängnisses Limmattal vom 10. Oktober 2016 = act. 1/44; Rapporte vom 7.10.2016, 18.10.2016 und 20.10.2016 betr. Sachbeschädigung und Rapport vom 21.10.2016 betr. Missachten von Anweisungen = act. 1/42, 1/45, 1/46, 1/47).

Im ersten Aufenthalt im Gefängnis Pfäffikon wurde Brian [REDACTED] am 31.10.2016 zunächst in einer der beiden Sicherheitszellen der insgesamt 6 – 7 Zellen der speziellen, von den übrigen

Zellen getrennten Sicherheitsabteilung untergebracht. Danach, d.h. nach fünf Tagen, wurde Brian [REDACTED] in eine ordentliche Zelle der Sicherheitsabteilung verlegt (act. 3/1, S. 3 unten). Eine förmliche Verfügung betr. Versetzung in die Sicherheitsabteilung wurde in diesem Zusammenhang nicht erlassen, da Brian [REDACTED] nach fünf Tagen in der Sicherheitszelle „in eine Zelle mit normaler Ausrüstung“ verlegt wurde (E-Mail-Auskunft von Rudolf G. Hablützel, Leiter Rechtsdienst UGZ vom 3. Mai 2017 = act. 1/41).

Am 22. November 2016 wurde Brian [REDACTED] vom Gefängnis Pfäffikon/ZH in das Gefängnis Winterthur verlegt, um ihn „in einem Untersuchungsgefängnis mit Gruppenvollzug zu integrieren“ (act. 3/1, S. 4 oben). In diesem Gefängnis spuckte Brian [REDACTED] am 1. Dezember 2016 einen Mitinsassen ins Gesicht, worauf er in eine Sicherheitszelle verlegt wurde, wo er fortwährend randalierte und Mitarbeitende des Gefängnisses Winterthur beschimpfte (act. 3/1, S. 4). Das Gefängnis Winterthur erliess in Zusammenhang mit dem erwähnten Vorfall vom 1. Dezember 2016 gleichentags eine Disziplinarverfügung, mit welcher Brian [REDACTED] eine 4-tägige Arreststrafe auferlegt wurde (Disziplinarverfügung des Gefängnisses Winterthur vom 1. Dezember 2016 betr. Anspucken eines Mitinsassen in dessen Gesicht, äusserst aggressives Verhalten, Heftiges Schlagen gegen die Sicherheitstüre, verbale Drohungen via Zellenkommunikation gegen Mitinsassen und Personal = act. 2/9).

Wegen dem erwähnten Vorfall vom 1. Dezember 2017 wurde Brian [REDACTED] am 2. Dezember – zum zweiten Mal – in das Gefängnis Pfäffikon verlegt, und zwar erneut in eine Sicherheitszelle der Sicherheitsabteilung, wo er die Zelle mit Wasser flutete und die Essklappe beschädigte, so dass er mittels der avisierten Kantonspolizei vorübergehend in eine Arrestzelle versetzt wurde. Die Verlegung in die Sicherheitsabteilung, mit Wirkung ab dem 2. Dezember 2017, wurde dieses Mal mit gleichentags erlassener Verfügung der Untersuchungsgefängnisse Zürich (UGZ) in Anwendung der §§ 8 und 9 der Hausordnung für die Gefängnisse des Kantons Zürich veranlasst, mit der gleichzeitigen Feststellung, dass die Direktion UGZ spätestens nach einem Monat überprüfe, „ob die Unterbringung von B. [REDACTED] in der Sicherheitsabteilung des Gefängnisses Pfäffikon nach wie vor angezeigt ist“ (act. 2/13).

Von der Arrestzelle wieder zurück in der Sicherheitsabteilung verhielt er sich äusserst aggressiv, beschimpfte das Personal, bespuckte es, schlug gegen die Zellentüre und störte dadurch „grosse Teile der Insassen massiv“; zudem gelang es ihm, das Schloss seiner Fussfessel derart zu manipulieren, dass es nicht mehr geöffnet werden konnte und die Fussfessel mit einem Seitenschneider vom Fuss entfernt werden musste (act. 3/1, S. 4; act. 3/11).

Ab dem 8. Dezember 2016 verbesserte sich sein Verhalten, so dass er am 5. Januar 2017 erneut in das Gefängnis Winterthur (zurück)verlegt wurde, um dort „einen weiteren Versuch im Normalvollzug ... zu unternehmen“ (act. 3/1, S. 5). Dort beschimpfte er Mitarbeitende „aufs Übelste“, und vor der Sicherheitszelle, in welche er schliesslich verbracht wurde, trat er gegen einen der avisierten Polizeibeamten. In der Zelle drinnen, drohte er den Mitarbeitenden mit dem Tod, „der Gefängnisleiter werde der erste sein“ (act. 3/1, S. 5).

3. Aussagen [REDACTED] (betr. 5./6. Januar 2017)

[REDACTED], langjähriger und kurz vor seiner Pensionierung stehender Leiter des Gefängnisses [REDACTED], schilderte in der Befragung vom 19. April 2017 das Verhalten Brian [REDACTED] nach seinem Eintritt vom 5. Januar 2017 in dieses Gefängnis im Wesentlichen wie folgt (act. 2/8):

Nachdem er zusammen mit drei Aufsehern/Betreuern Brian [REDACTED] empfangen und die körperliche Durchsuchung habe beginnen wollen, habe sich Brian [REDACTED] geweigert, sich zuerst oben und dann unten auszuziehen. Ferner habe Brian [REDACTED] begonnen, sie „mit Ausdrücken wie Hurensöhne, Nuttensöhne, Schlappschwänze, alles etwas unter der Gürtellinie“ zu beschimpfen. Brian [REDACTED] habe auch damit gedroht, den ersten, der ihn berühre, zu Boden zu schlagen, wobei er dabei im provokativ seine Fäuste geknetet habe. Er – [REDACTED] – habe dann einen Aufseher/Betreuer aufgefordert, sich in die Zentrale zu begeben, wobei letzterer aufgrund einer vorherigen Verabredung gewusst habe, dass er die Polizei zu avisieren habe. Bis die mit einem Taser ausgerüstete Polizei nach ca. 20 Minuten erschienen sei, habe Brian [REDACTED] weiter pauschal, nicht auf eine Person bezogen, gedroht, „er schlage alle um ..., dann würde keiner mehr aufstehen“. Er – [REDACTED] – habe diesen Zeitraum „als sehr brenzlich empfunden“. Die Stimmung sei so gewesen, „dass das Ganze beim kleinsten Anlass hätte eskalieren können“. Die Polizei habe dann Brian [REDACTED] veranlasst, sich in die Sicherheitszelle zu begeben. Vor der Sicherheitszelle habe sich Brian [REDACTED] erneut geweigert, sich nun zwecks körperlicher Durchsuchung auszuziehen, und er habe „die Polizisten aufs Übelste beschimpft“, und ihnen pauschal gedroht, „sie herunterzuschlagen“. Nach mehrfacher vergeblicher Aufforderung, sich auszuziehen, sei dann Brian [REDACTED] von der Polizei überwältigt und ausgezogen worden. Nur mit vereinten Kräften von ihm – [REDACTED] – und zwei Polizisten sei es dann gelungen, die Aussentüre der Sicherheitszelle in das Schloss zu drücken. In der Folge habe Brian [REDACTED] die Innentüre, inkl. die Essklappe, durch gewalttätigen Zuschlagen beschädigt. Als er ihm zusammen mit einem Mitarbeiter etwa eine Stunde später das Essen habe überbringen wollen, habe ihm Brian [REDACTED] erstmals ganz konkret, personenbezogen, gedroht: „[REDACTED], ich bringe Dich um, Du bist der erste Gefängnisleiter, den ich umbringe“. Diese Drohung habe er noch als möglicherweise affektgesteuert beurteilt. Nachdem jedoch Brian [REDACTED] ihm einige Stunden später beim Überbringen des Abendessens erneut direkt gedroht habe („[REDACTED], ich habe es Dir schon einmal gesagt: Dich bringe ich um“), habe er diese Drohung als ernstgemeinte betrachtet. Nach anderntags erfolgter Rücksprache mit [REDACTED] sei dann Brian [REDACTED] um ca. 14.00 Uhr „durch ein Riesenaufgebot der Polizei mit zwei Tasern und einem Hundeführer“ in das Gefängnis Pfäffikon zurückversetzt worden. Auch der Einsatzleiter vom Vortag habe die Auffassung vertreten, „dass es hier ein rechtes Polizeiaufgebot brauche“ (act. 2/8, S. 3 ff.).

[REDACTED] stellte auch entschieden in Abrede, dass sich Brian [REDACTED] Drohungen „nur“ im Sinne eines Wunsches, dass die jeweiligen Personen des Personals getötet würden, geäußert hätten. Vielmehr habe Brian [REDACTED] ihn – [REDACTED] – „mehr als einmal ganz konkret, ganz persönlich, mit dem Tod gedroht. Deswegen habe er sich noch am 6. Januar 2017 zu einer Strafanzeige gegen Brian [REDACTED] entschieden, die er dann am 18. Januar 2016 auch zu Protokoll gegeben habe (act. 2/8, S. 6).

Hierauf wurde Brian [REDACTED] bereits anderntags, am 6. Januar 2017, erneut und nunmehr zum dritten Mal in die Sicherheitsabteilung des Gefängnisses Pfäffikon zurückversetzt (act. 1/6/3).

4. Führungsbericht und Aussagen von Mitarbeitenden des Gefängnisses Pfäffikon (betr. 6. – 26. Januar 2017)

Ab dem 6. Januar 2017 zunächst in der Sicherheitszelle 301 des Gefängnisses Pfäffikon inhaftiert, drohte Brian [REDACTED] den Mitarbeitenden dieses Gefängnisses, dass er sie ins Gesicht spucke, ihnen ins Gesicht schlage, alles kurz und klein schlage „und von nun an grundsätzlich nicht mehr kooperieren werde“. Am 13. Januar 2017 bedrohte er indirekt auch den Direktor UGZ, und die Mitarbeitenden beschimpfte fortan mit Kraftausdrücken wie „Hurensöhne“, „Ich ficke eure Mütter“, „verpisst euch“, „Arschlöcher“ etc.. (act. 3/1, S. 5 f.).

Am Samstag, 14. Januar 2017 drang Brian [REDACTED] unter Hinterlassung eines Sachschadens ein erstes Mal mit Kopf und Oberkörper durch die untere Essklappe, und er liess sich auch durch ein ca. 15-minütiges Gespräch nicht veranlassen, sich in die Zelle 301 zurückzuziehen, so dass er schliesslich durch die Polizei, die mit Tasern ausgerüstet war, in die Zelle 302 verlegt werden musste (Vgl. Rapport des Gefängnisses Pfäffikon betr. Vorfall Essklappe, Zelle 301, vom 14.1.2017 = act. 2/18; Befragung [REDACTED] vom 2. Mai 2017, S. 9 = act. 2/17).

Am Montag, 23. Januar 2017 legte er sich in der Sicherheitszelle Nr. 302 (erneut) auf die (untere) geöffnete Essklappe, und er stopfte die Führungsschiene dieser Klappe mit nassem Papier derart voll, dass sie defekt war, so dass Brian [REDACTED] mithilfe der Polizei wieder in die zwischenzeitlich an der dortigen Essklappe wieder reparierte Zelle Nr. 301 (zurück)versetzt werden musste (act. 2/5, S. 7; act. 2/17, S. 12 oben; act. 3/1, S. 5 f.).

Die im Führungsbericht UGZ vom 22. Februar 2017 angeführten Beschimpfungen, Drohungen und Sachbeschädigungen, nicht nur anlässlich des dritten Aufenthaltes im Gefängnis Pfäffikon vom 6. – 26. Januar 2017, erwähnten die befragten Aufseher/Betreuer und der Leiter dieses Gefängnisses, [REDACTED], auch in ihren Befragungen wie folgt:

- [REDACTED] (act. 2/2, S. 12 und 14): Drohungen mit Gewalt, Beschimpfungen, Spucken, Sachbeschädigungen, Essklappe beschädigt, Fussfesseln beschädigt, WC verstopft;
- [REDACTED] (act. 2/4, S. 3, 4, 6, 7 und 13): WC verstopft und dadurch Zelle geflutet, so dass das Wasser aus der Sicherheitszelle im zweiten Stockwerk in das Parterre abliess und der Brandmelder Alarm schlug (2.12.2016); Lüftung mit WC-Papier verstopft; Beschimpfung der Polizei als mutlose Feiglinge; Beschimpfungen mit „Hurensöhne, ich ficke euch“; Bedrohung mit „Kommt einzeln in die Zelle und dann rechne ich mit Euch ab“;
- [REDACTED] (act. 2/5): Beschimpfungen wie „Hurensohn“, „Ich ficke Euch“ und Bedrohungen wie „öffnet die Tür und ich schlage Euch zusammen“; Beschädigung der Essklappe durch Hineinstopfen von Mandarin-Schalen ins Scharnier dieser Klappe

(23.1.2017); Zerrissenes Briefpapier in das Lüftungsgitter hineingestopft; Anspucken (23.1.2017);

- ██████████ (act. 2/6, S. 5, 6, 8;): Brian ██████████ ficke ihn, er sei ein Hurensohn, er sei eine Missgeburt, er schlage alle sofort zusammen, wenn sie die Türe öffnen würden; WC-Abfluss verstopft, zweimal die Essklappe beschädigt; Zellenwand verschmiert, Lüftung verstopft;
- ██████████ (act. 2/7, S. 4, 5 und S. 10): Zellenwände bemalt, Lüftungsschlitze verstopft, massive Gewaltausübung gegen die Zellentüre und die Essklappe, WC verstopft, Bespucken und Beschimpfen seines Kollegen ██████████; Beschimpfungen anderer Aufseher mit „Ich fick Dich“, „Arschloch“, „Ich schlag Dich abe“ oder „Du chunsch no dra“;
- ██████████ (act. 2/11, S. 4, 6 und 13): Zelle geflutet (2.12.2016), Essklappe demoliert, massive Bedrohungen des Personals, es „kämen alle dran“ (Wochenende vom 7./8.1.2017), WC verstopft;
- ██████████ (act. 2/17, S. 4, 10, 13 und 14): Zelle geflutet, Essklappe mutwillig beschädigt, Fussfessel beschädigt, Wände zerkratzt, Lüftung verstopft, wüste Bedrohungen und Beschimpfungen, Brian ██████████ „könne für nichts garantieren“, wenn die Zellentüre geöffnet würde.

Beinahe alle der Befragten des Personals des Gefängnisses Pfäffikon, welche zum Teil jahrzehntelang im Gefängnisbetrieb tätig waren und sind, verwiesen darauf, dass sie das renitente, querulierende, beschimpfende und drohende Verhalten Brian ██████████ in dieser Hartnäckigkeit und Intensität während ihrer ganzen beruflichen Laufbahn noch nie erlebt hätten (act. 2/2, S. 5; act. 2/5, S. 13; act. 2/6, S. 4; act. 2/7, S. 3 unten und S. 8; act. 2/11, S. 8 unten; act. 2/17, S. 6 unten).

5. Führungsblatt von Brian ██████████ (6.1. – 26.1.2017)

Den von zahlreichen Aufsehern/Betreuern in dem hier in Frage stehenden Zeitraum vorgenommenen Einträgen im Führungsblatt von Brian ██████████ lässt sich im Wesentlichen folgendes entnehmen, wobei diese Einträge zumindest teilweise von Aufsehern/Betreuern stammen, deren Aussagen in dieser Untersuchung in diesem Schlussbericht zitiert werden (act. 3/12):

Am Freitag, 6. Januar 2017, ca. 15.30 Uhr, sei Brian ██████████ mit 7 Polizeigrenadiern vom Gefängnis Winterthur in die Sicherheitszelle Nr. 301 der Sicherheitsabteilung des Gefängnisses Pfäffikon verlegt worden. Er sei darauf aufmerksam gemacht worden, dass er über das Wochenende in dieser Zelle „ohne jegliches Inventar“ und auch ohne Spaziergang zu verbringen habe. Nachdem er sich dreimal geweigert habe, sich in die Ecke der Zelle zu begeben, damit ihm das Essen – durch die Essklappe – gereicht werden könne, sei auf eine Essensabgabe verzichtet worden (Eintrag ██████████). Dreiviertel Stunden später habe Brian

█████ per Zellenruf mitgeteilt, dass bei ihm dieses Vorgehen nur das Gegenteil bewirke. Er habe auch gedroht, sobald die Türe zu seiner Zelle geöffnet würde, spucke er dem Aufseher ins Gesicht, er schlage „alles kurz und klein“, „keiner hier im Gefängnis“ habe „eine Chance“ gegen ihn (Eintrag █████). Wiederum 50 Minuten später habe Brian █████ das Gefängnispersonal per Zellenruf beschimpft mit Äusserungen wie „Ihr kommt alle dran, ich ficke Euch, das könnt ihr nicht machen mit mir“ (Eintrag █████).

Am Wochenende vom 7./8. Januar 2017 habe sich Brian █████ korrekt und anständig verhalten. Eine Woldecke wegen der Kälte und die Ausschaltung der Lüftung wegen dem Lärm sei ihm verweigert worden. (Eintrag █████).

Am Montag, 9. Januar 2017 sei Brian █████ eine Woldecke und eine Matratze abgegeben worden (Eintrag █████). Eine zweite Decke sei ihm verweigert worden (Eintrag █████). Das Duschen sei ihm, bei korrektem Verhalten, für den folgenden Mittwoch in Aussicht gestellt worden (Eintrag █████).

Am Dienstag, 10. Januar 2017 sei der nasse Poncho ausgewechselt und gleichzeitig das Duschen verweigert worden (Eintrag █████). Noch gleichentags gegen Mitternacht sei Brian █████ durch ein Geschrei und Klopfen aufgefallen, so dass sich ein Mitinsasse per Zellenruf beklagt habe (Eintrag █████).

Am Mittwoch, 11. Januar 2017 sei es per Zellenruf zu „üblen Beschimpfungen und Drohungen gekommen“. Eine danach vorgenommene Lagebesprechung mit Brian █████ sei erfolglos verlaufen. Brian █████ soll sich dabei dahingehend geäussert habe, dass er der Chef sei und sage, „wie es hier weitergeht“ (Eintrag █████). Gleichentags sei es auch wieder zu Beschimpfungen bei der Essensreingabe bzw. per Zellenruf gekommen (Einträge █████, █████, █████ und █████).

Am Donnerstag, 12. Januar 2017 sei Brian █████ von █████ in Aussicht gestellt worden, anderntags zu duschen, „wenn sein Verhalten dies erlauben würde“ (Eintrag █████). Auf die bei der Nachtessenseingabe gestellte Frage, wie lange er in dieser Zelle Nr. 301 sein müsse, sei ihm erklärt worden, das dies „auf sein Verhalten ankomme“ (Eintrag █████).

Anderntags, am Freitag, 13. Januar 2017, kurz nach Mitternacht, habe er den Wunsch nach der „Psychiatrie“ geäussert (Eintrag █████). An diesem Morgen, um 08.00 Uhr, habe Brian █████ in einem ruhig und sachlich geführten Gespräch auf die Frage, ob er duschen wolle, um seinen Anwalt erfrischt zu empfangen, erklärt, dass es „zum Schutz aller Beteiligten besser“ sei, wenn „die Türe nicht aufgemacht werde“. Brian █████ habe auch eine Verlegung in die psychiatrische Klinik verlangt, worauf ihm in Aussicht gestellt worden sei, dass hiervon der Psychiatrisch-Psychologische Dienst (PPD) des Amtes für Justizvollzug in Kenntnis gesetzt werde (Eintrag █████). Gleichentags habe Brian █████ auch geäussert, er wünsche Markus Epple den Tod, er würde ihn schlagen (Eintrag █████). Da das Nachtessen problemlos verlaufen sei, habe Brian █████ „zwei seiner Früchte als Belohnung“ erhalten, während ihm Zahnpasta und Zahnbürste durch den Vollzugschef, █████, „zu diesem Zeitpunkt abgelehnt“ und auf den folgenden Montag in Aussicht gestellt worden sei (Eintrag █████).

Über das folgende Wochenende vom 14./15. Januar 2017 sei es wieder zu (übelsten) Beschimpfungen durch Brian [REDACTED] gekommen (Einträge [REDACTED] und [REDACTED]).

Am Montagmorgen, 16. Januar 2017 habe Brian [REDACTED] seine Zähne reinigen können, unter der Bedingung, dass er die Zahnbürste etc. wieder herausgebe (Eintrag [REDACTED]). Brian [REDACTED] habe sich in der Folge geweigert, die Zahnbürste herauszugeben (Eintrag [REDACTED]). Nachmittags habe Brian [REDACTED] im Austausch gegen die verlangte Wolledecke die Zahnbürste aus der Zelle gegeben (Eintrag [REDACTED]). Im späteren Nachmittag habe Brian [REDACTED] den Wunsch geäussert, nicht in eine psychiatrische Klinik eingewiesen zu werden (Eintrag [REDACTED]).

Am Dienstag, 17. Januar 2017 habe sich Brian [REDACTED] nach einer Matratze erkundigt. Eine solche sei ihm jedoch verweigert worden („Wir gehen Schritt für Schritt, je nach seinem Verhalten uns Aufsehern gegenüber“; Eintrag [REDACTED]).

Auch am Mittwoch, 18. Januar 2017 habe Brian [REDACTED] erneut nach einer Matratze verlangt, und abends habe er die Zahnbürste vereinbarungswidrig nicht herausgegeben (Einträge [REDACTED]).

Am Donnerstag, 19. Januar 2017 habe Brian [REDACTED] per Zellenrufe das Personal als „Hurenöhne“ beschimpft (Eintrag [REDACTED]). Gleichentags habe ihn sein Anwalt besucht, und er habe sich geweigert, entsprechend der Verabredung die Briefpost herauszugeben, auch nicht im Austausch mit dem Abendessen, so dass ihm dieses nicht in die Zelle hereingegeben worden sei (Eintrag [REDACTED]). Auch ab dem 19. Januar 2017 sei es wieder zu ständigen Beschimpfungen des Personals durch Brian [REDACTED] gekommen („Hurensohn“, „Fick dich“, „Arschloch“, „Fick deine Mutter“; Einträge [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]).

Am Montag, 23. Januar 2017 sei es Dr. [REDACTED] vom PPD nicht gelungen, mit Brian [REDACTED] ein Gespräch zu führen, und gleichentags um 16.00 Uhr sei Brian [REDACTED] mit seinem Kopf und Oberkörper durch die Essklappe gedrungen, so dass nach einem vergeblichen Versuch, Brian [REDACTED] zum Rückzug in die Zelle zu veranlassen, die Polizei, ausgerüstet mit Taser und Schutzhund, aufgebeten werden musste (Eintrag [REDACTED]). Der dabei und während dem Aufenthalt in der Zelle selbst verursachte Sachschaden habe insgesamt Fr. 175.— betragen (Eintrag [REDACTED]).

Am Mittwoch, 26. Januar 2017 sei Brian [REDACTED] problemlos in die Justizvollzugsanstalt Pöschwies versetzt worden (Eintrag [REDACTED]).

6. Psychiatrische Visiten

Dem vom Gefängnis Pfäffikon für jeden Insassen geführten Formular „Termine pro Insasse“ lässt sich entnehmen, dass Dr. [REDACTED], Psychiater und Oberarzt des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD), Brian [REDACTED] am Montag, 16. Januar und am Montag, 23. Januar 2017 aufsuchte. Dazwischen, nämlich am 19. Januar 2017 wurde Brian [REDACTED] durch Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] (auf Einführung) und Frau [REDACTED] (Unterassistentin und Praktikantin) vom PPD aufgesucht (act. 1/40).

Dr. ██████ erklärte zu seinen beiden Visiten vom 16. und 23. Januar 2017 in seiner Befragung vom 12. Mai 2017 im Wesentlichen folgendes: Am 16. Januar 2017 sei er im Gefängnis Pfäffikon darum ersucht worden, Brian ██████ hinsichtlich eines akuten Krankheitszustandes und allfälliger dadurch erforderlicher Massnahmen einzuschätzen. Aus seiner medizinischen Sicht sprach nichts dagegen, dass Brian ██████ weiterhin im Gefängnis Pfäffikon verbleiben würde. Es sei kein Grund vorgelegen, ihn in eine psychiatrische Klinik zu verlegen. Während sich Brian ██████ am 16. Januar 2017 dem Gespräch gestellt habe, habe er ein solches am Montag, 23. Januar 2017 verweigert. Zum Inhalt des Gesprächs vom 16. Januar 2017 wollte sich Dr. ██████ mit Blick auf das Arztgeheimnis nicht äussern (act. 2/19, S. 2 ff.). Tatsächlich hatte Brian ██████ die Ärzte des PPD am 5. Mai 2017 allein „hinsichtlich seiner Haftbedingungen im Monat Januar 2017 vom Arztgeheimnis“ entbunden (Vgl. act. 1/52).

7. Justizvollzugsanstalt Pöschwies

Nachdem Brian ██████ aufgrund eines entsprechenden Antrags seiner Verteidigung am 18. Januar 2017 der vorzeitige Strafvollzug bewilligt worden war, wurde er – wie soeben erwähnt - am 26. Januar 2017 in die Justizvollzugsanstalt Pöschwies versetzt (act. 3/1, S. 6). Dort befindet er sich heute im ordentlichen Strafvollzug, nachdem er am 18. Januar 2017 wegen versuchter schwerer Körperverletzung durch das Bezirksgericht Zürich mit einer 18-monatigen, unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe bestraft worden war (act. 4/3).

In der Justizvollzugsanstalt Pöschwies wurde Brian ██████ in der Zwischenzeit mit Disziplinarverfügung vom 19. April 2017 wegen eines tätlichen Angriffs auf einen Mitgefangenen mit 4 Tagen Arrest bestraft, wobei Brian ██████ in der gleichentags durch die JVA Pöschwies durchgeführten Anhörung angab, „dass gar nichts passiert sei“ (act. 1/50).

V. **Festgestellte Haftbedingungen**

1. Einzelhaft

Unbestrittenermassen befand sich Brian ██████ während dem Zeitraum vom 6. – 26. Januar 2017 in einer Sicherheitszelle der Sicherheitsabteilung des Gefängnisses Pfäffikon, nämlich zunächst in der Zelle 301. Nachdem er dort am Samstag, 14. Januar 2017, um ca. 15.30 Uhr, durch die untere Essklappe mit Kopf, Armen und einem Teil des Oberkörpers hinausgedrungen und nicht dazu zu überreden war, wieder in die Zelle zurückzukehren, wurde er mit einem Polizeieinsatz (6 Polizeibeamte) in die Sicherheitszelle 302 verlegt, da die untere Essklappe durch Brian ██████ beschädigt worden war (act. 2/17, S. 9; act. 2/2, S. 7 oben; act. 2/18). In Zusammenhang mit einem erneuten Versuch Brian ██████ vom Montag, 23. Januar 2017, auch in der Sicherheitszelle 302 mit Kopf, Armen und einem Teil des Oberkörpers durch die untere Essklappe hinauszudringen, wurde Brian ██████ erneut mit Hilfe der avisierten Polizei in die Sicherheitszelle 301 zurückversetzt (act. 2/5, S. 7; act. 2/17, S. 12 oben).

2. Hof- und Spaziergang

Brian [REDACTED] erhielt im fraglichen Zeitraum vom 6. – 26. Januar 2017 nie Gelegenheit zu einem Hof- oder Spaziergang. Die Türe zu seiner Zelle wurde in diesem Zeitraum nie geöffnet, ausser am Samstag, 14. Januar 2017, 16.30 – 16.40 Uhr (Vgl. act. 2/18), und am Montag, 23. Januar 2017, 16.00 – 16.45 Uhr (Vgl. 3/12: Eintrag [REDACTED] vom 23.1.2017), als es Brian [REDACTED] jeweils gelang, mit Kopf, Oberkörper und Armen durch die untere Essklappe zu dringen und er daher mittels einem Polizeieinsatz von der Zelle 301 in die Zelle 302 (14.1.2017) bzw. wieder von der Zelle 302 in die Zelle 301 (23.1.2017) verlegt werden musste.

Der Aufseher [REDACTED] gab diesbezüglich zu Protokoll, ein Hof- oder Spaziergang sei angesichts der Aggressivität Brian [REDACTED] weil er „auf 180“ gewesen sei, gar kein Thema mehr gewesen (act. 2/4, S. 7 oben).

3. Zur Zellenausrüstung

a) Matratze und Woldecke

Unbestrittenermassen verfügte Brian [REDACTED] im fraglichen Zeitraum zumindest teilweise weder über die zu einer Zelle gehörende Matratze, noch über eine Woldecke. Gemäss seinen eigenen Angaben ist ihm die Matratze nach der (ersten) Verlegung von der einen in die andere Sicherheitszelle weggenommen und eine (Woll-)Decke nur während insgesamt 9 Tagen zur Verfügung gestellt worden.

Gemäss Führungsblatt wurde Brian [REDACTED] am 9. Januar 2017 eine Matratze und eine Decke abgegeben (act. 3/12, Eintrag [REDACTED] vom 9.1.2017), nachdem er am Morgen des 9. Januar 2017 und bereits am 7. Januar 2017 vergeblich eine Woldecke verlangt hatte (act. 3/12, Einträge [REDACTED] vom 7.1.2017 und [REDACTED] vom 9.1.2017). Gleichentags, am 9.1.2017, sowie am 16.1.2017, wurde ihm eine zweite Decke verweigert (act. 3/12, Eintrag [REDACTED] vom 9.1.2017). Am 10.1.2017 (act. 3/12, Eintrag [REDACTED] vom 10.1.2017), 12.1.2017 (act. 3/12, Eintrag [REDACTED] vom 12.1.2017) verfügte Brian [REDACTED] aktenkundig über eine Matratze. Am 16.1.2017 erhielt Brian [REDACTED] im Austausch gegen eine Zahnbürste eine (zweite ?) Decke (act. 3/12, Eintrag [REDACTED] vom 16.1.2017). Am 17.1.2017 war Brian [REDACTED] offensichtlich nicht mehr im Besitz einer Matratze, erkundigte er sich doch danach (act. 3/12, Einträge [REDACTED] und [REDACTED] vom 17.1.2017). Dasselbe gilt auch für den 18.2017 (act. 3/12, Eintrag [REDACTED]).

Gemäss [REDACTED] habe man wegen dem von Brian [REDACTED] ausgehenden Gefährdungspotential (Beschimpfungen, Drohungen, [REDACTED] Sachbeschädigungen) dessen Zelle nicht öffnen können und ihm daher keine Matratze hineingeben können. Die Decke sei Brian [REDACTED] bloss vorübergehend weggenommen worden, nachdem er die Essklappe beschädigt habe (2/2, S. 11 f.).

[REDACTED] gab zu Protokoll, die Wegnahme der Matratze sei ein Entscheid seiner Vorgesetzten gewesen ([REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]; act. 2/4, S. 11).

■■■■■ bestätigte, dass Brian ■■■■ „eine Zeitlang keine Matratze zur Verfügung hatte“, ab dem 23. Januar 2017 mit Sicherheit nicht, wobei es dabei „wohl darum“ gegangen sei, dass er diese Matratze nicht zweckwidrig verwenden konnte (act. 2/5, S. 9 f.).

■■■■■ erklärte, dass Brian ■■■■ bei dem wegen der Beschädigung der Essklappe erforderlichen Zellenwechsel die Matratze weggenommen worden sei, und danach habe man die Zelle – aus Sicherheitsgründen - nicht mehr öffnen können. Auch sei es möglich, dass Brian ■■■■ nur während insgesamt 9 Tagen eine (Woll-)Decke zur Verfügung gehabt habe, weil man „bei ihm die Zellentüre aus Sicherheitsgründen nicht öffnen konnte“. Einmal habe Brian ■■■■ eine zweite Decke gegen die vorher verweigerte Herausgabe einer Zahnbürste erhalten (act. 2/6, S. 9 f.).

■■■■■ erklärte, dass Brian ■■■■ „am ersten Wochenende kein Wolldecke und auch keine Matratze“ hatte. Wie lange dieser Zustand, der auch Thema des Morgenrapportes gewesen sei, angehalten habe, wisse er nicht. Vom Vorgesetzten, der den Morgenrapport geleitet habe, entweder ■■■■■■ oder ■■■■■■, sei bestimmt worden, „dass der Zustand so bleibe“ (act. 2/7, S. 8).

■■■■■, Leiter des Gefängnisses, wusste nicht mehr, wieso Brian ■■■■ die Matratze weggenommen wurde. Er oder auch seine Mitarbeitenden seien jedoch davon ausgegangen, „dass man die Zelle zum Hereinbringen einer Matratze aus Sicherheitsgründen gar nicht öffnen konnte, ausser wenn die Polizei gekommen wäre“. Bezüglich der Wolldecke habe ■■■■■■ in seinem Einvernehmen entschieden, dass Brian ■■■■ nun einmal eine Matratze und eine Wolldecke erhalten und über mehr später entschieden würde (act. 2/11, S. 5 und 9).

■■■■■ erwähnte in Übereinstimmung mit seinem Eintrag im Führungsblatt, dass Brian ■■■■ im Zeitraum vom Freitag, 6. Januar bis Montag, 9. Januar 2017 weder eine Matratze noch eine Wolldecke zur Verfügung hatte, da die Befürchtung bestand, Brian ■■■■ könnte das Inventar zweckentfremden und beispielsweise die Toilette verstopfen. Er – ■■■■■■ – habe am Freitag, 6. Januar 2017 diese Massnahme in Absprache mit ■■■■■■ entschieden. Am 9. Januar 2017 habe er dann Brian ■■■■ um ihm die Bereitschaft einer professionellen Zusammenarbeit mit ihm zu signalisieren, Matratze und Decke in die Zelle hineingegeben, wobei sich Brian ■■■■ zu diesem Zweck im hinteren Teil der Zelle auf den Boden legen musste, so dass Matratze und Decke in die Zelle hineingelegt und die Zellentüre sofort wieder geschlossen werden konnte. Im Rahmen des Zellenwechsels vom Samstag, 14. Januar 2017 habe Brian ■■■■ keine Matratze und keine Decke in die Zelle nachgereicht werden können, da er „wie ein Wahnsinniger“ tat und Drohungen sowie Beschimpfungen aussprach (act. 2/17, S. 10 f.).

Fazit zur Matratze: Allein im Zeitraum vom 9. Januar 2017 bis zum 14. Januar 2017 verfügte Brian ■■■■ in seiner Zelle (301) über eine Matratze. Vorher und ab seiner polizeilichen Verlegung vom 14. Januar 2017 in die Zelle Nr. 302 stand ihm dort und dann auch nach der Rückverlegung vom 23. Januar 2017 in die Zelle Nr. 301 auch dort keine Matratze mehr zur Verfügung.

Fazit zur Woldecke: Eine Brian [REDACTED] am Montag, 9. Januar 2017 zur Verfügung gestellte Matratze wurde ihm in Zusammenhang mit seiner polizeilichen Verlegung von der Sicherheitszelle Nr. 301 in die Sicherheitszelle 302 am Samstag, 14. Januar 2017 weggenommen bzw. nicht mehr zur Verfügung gestellt. Am Montag, 16. Januar 2017 wurde Brian [REDACTED] im Austausch gegen eine erhaltene Zahnbürste wieder eine Woldecke zur Verfügung gestellt (act. 3/12, Eintrag [REDACTED] vom 16.1.2017, 15.30 Uhr). Ob ihm bei der polizeilichen Rückversetzung von der Zelle 302 in die Zelle 301 (weiterhin) eine Woldecke belassen wurde, liess sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen.

b) Toiletten-Spülung

Dass Brian [REDACTED] – wie er selbst behauptet - die Spülung in seinem WC nur einmal während 24 Stunden habe betätigen können, wird von den Aufsehern/Betreuern sowie dem Stv. Leiter des Gefängnisses Pfäffikon, [REDACTED], entschieden in Abrede gestellt. Letzterer erklärte, der ausserhalb der Zelle liegende Spülkasten sei täglich sicherlich drei- oder viermal mit Wasser aufgefüllt worden (act. 2/2, S. 11). [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] erklärten übereinstimmend, sie hätten am Morgen, am Mittag und am Abend den Spülkasten immer wieder aufgefüllt, wenn er leer gewesen sei (act. 2/4, S. 10; act. 2/5, S. 9; act. 2/6, S. 9; act. 2/7, S. 7).

Fazit: In Berücksichtigung dieser Aussagen ist davon auszugehen, dass die Aufseher/Betreuer anlässlich ihrer Vorsprachen vor den Zellen, wo Brian [REDACTED] einsass, den Spülkasten immer wieder auffüllten. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Aufseher/Betreuer im vorliegenden Zusammenhang übereinstimmend die Unwahrheit zu Protokoll geben sollten.

c) Raumtemperatur

Bezüglich des von Brian [REDACTED] geltend gemachten Umstands, dass er in seiner Zelle auch gefroren und deswegen verlangt habe, dass die Heizung wärmer eingestellt würde, ergaben die Befragungen folgendes: [REDACTED] wies in seiner ersten Befragung auf die Bodenheizung hin, „die auf alle Zellen und das ganze Haus gleich eingestellt“ sei (act. 2/2, S. 11). In einer weiteren Befragung verwies [REDACTED] auf ein Problem in der Sicherheitsabteilung bei Minus-Temperaturen draussen. Gegenwärtig würden daher auch „mögliche Massnahmen zur Behebung des Heizungsproblems“ geprüft (act. 2/10, S. 5). [REDACTED] erklärte, ihm gegenüber habe Brian [REDACTED] nicht verlangt, die Heizung wärmer einzustellen, die Sicherheitszellen verfügten ja über eine Bodenheizung (act. 2/4, S. 10 unten). Dasselbe gaben auch [REDACTED] (act. 2/5, S. 9) und [REDACTED] (act. 2/6, S. 9) zu Protokoll. [REDACTED] bestätigte, dass ihm Brian [REDACTED] gesagt habe, „dass er etwas kalt habe“. Er habe ihm hierauf geantwortet, dass er ihm keine Woldecke in die Zelle hineingeben dürfe, und die Heizung könne er nicht „hinaufstellen“, was Brian [REDACTED] beides akzeptiert habe (act. 2/7, S. 7).

Fazit: In Berücksichtigung dieses Untersuchungsergebnisses lässt sich feststellen, dass in der Sicherheitsabteilung tatsächlich ein Heizungsproblem besteht und sich Brian [REDACTED] auch über die Raumtemperatur beschwert hat, ohne dass für ihn selbst aus diesem Umstand ein

eigentliches Problem entstand. Andernfalls hätten sich hierfür in der Untersuchung deutlichere Anhaltspunkte ergeben.

4. Poncho

Ebenfalls unbestrittenermassen verfügte Brian [REDACTED] Zeitraum vom 6. – 26. Januar nur über ein einziges Kleidungsstück, einen so genannten Poncho.

[REDACTED] wies darauf hin, dass dieser Poncho „eigentlich für Suizidgefährdete“ verwendet würde. Es erachte es auch als „nicht normal“, dass Brian [REDACTED] keine Unterwäsche anziehen konnte, aber das Anziehen von Unterwäsche sei wegen den Fussfesseln, die Brian [REDACTED] trug, auch nicht möglich gewesen (act. 2/2, S. 10 f.).

[REDACTED] bestätigte, dass Brian [REDACTED] im fraglichen Zeitraum den ihm – [REDACTED] – bis anhin nicht bekannten Poncho getragen habe (act. 2/4).

Auch [REDACTED] bestätigte das Tragen dieses Ponchos, „den man weder zerreißen noch anbrennen konnte“ (act. 2/5, S. 9).

[REDACTED] begründete das Tragen dieses Kleidungsstückes damit, dass Brian [REDACTED] „ja vorher einmal mit einem Kleidungsstück das WC verstopft“ habe (act. 2/6, S. 9).

[REDACTED] begründete das ihm bekannte Tragen des Ponchos durch Brian [REDACTED] allein mit einem Entscheid seiner Vorgesetzten (act. 2/7, S. 7).

[REDACTED] führte zu diesem Poncho aus, dass man damit vermeiden wollte, dass Brian den Wasserablauf verstopfen konnte, was er ja bei einem früheren Aufenthalt getan habe (act. 2/17, S. 8).

5. Fussfesseln

Ebenso unbestrittenermassen trug Brian [REDACTED] im fraglichen Zeitraum immer Fussfesseln.

[REDACTED] wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Brian [REDACTED] am 6. Januar 2017 mit der Gruppe Diamant der Kantonspolizei Zürich in das Gefängnis Pfäffikon versetzt worden sei. Dabei habe er sich im Gefängnis derart unkooperativ verhalten, dass ihm die Kleider aufgeschnitten werden mussten und ihm die Fussfesseln nicht abgezogen werden konnten. Das sei auch in den folgenden Tagen nicht möglich gewesen, obwohl jeden Tag – vergeblich - versucht worden sei, mit Brian [REDACTED] ins Gespräch zu kommen, um die Haftbedingungen bei gutem Verhalten zu ändern. Gründe der Sicherheit der Mitarbeitenden hätten es nicht zugelassen, Brian [REDACTED] die Fussfesseln abzuziehen. Brian [REDACTED] habe Mitarbeitende bedroht, und er habe selbst gesagt, dass ihm die Fussfesseln nicht abgenommen werden dürften, sonst passiere etwas (act. 2/2, S. 8, 10 und 12).

[REDACTED] bestätigte ebenfalls, dass Brian [REDACTED] immer Fussfesseln trug. Grund hierfür sei gewesen, „dass Brian [REDACTED] die untere Klappe in der Sicherheitszelle 301 zusammengeschlagen“ hatte (act. 2/4, S. 9). Gleichermassen äusserte sich [REDACTED] (act. 2/5, S. 7 unten). [REDACTED] begründete das Tragen von Fussfesseln damit, dass man aus Sicherheitsgründen die Zelle gar nicht habe öffnen können, um Brian [REDACTED] die Fussfesseln abzunehmen (act. 2/6, S. 8). [REDACTED] bestätigte, dass Brian [REDACTED] wenn er

– [REDACTED] – sich bei ihm befunden habe, tatsächlich immer Fussfesseln getragen habe, ohne dass er – [REDACTED] – den Grund hierfür gekannt habe (act. 2/7, S. 6). [REDACTED] begründete die Fussfesseln mit der „Gefahr von Fussschlägen“, habe doch der sehr kräftige Brian [REDACTED] mit seinen Füßen mittels erheblicher Energie an die Wände geschlagen und auch die Essklappe beschädigt (act. 2/17, S. 12).

6. Verpflegung (Essen und Trinken)

Brian [REDACTED] verfügte immer über einen Zugang zu Trinkwasser, sowohl in der Zelle Nr. 301 (6.1. – 14.1.2017 und 23.1. – 26.1.2017) wie auch in der Zelle Nr. 302 (14.1. – 23.1.2017), in der erstgenannten Zelle durch einen Wasseranschluss „in der Mauer drin“, in der zweitgenannten Zelle durch einen Wasserhahn im Rahmen eines Lavabos (act. 2/2, S. 9).

Unbestritten ist, dass Brian [REDACTED] zum Trinken immer nur Wasser aus den Anschlüssen in seiner Zelle selbst erhielt. [REDACTED] begründete diesen Umstand damit, dass Brian [REDACTED] keine Becher in die Zelle abgegeben werden konnten, „weil er diese missbraucht hätte und auch hat“, habe er doch bei einem vorhergehenden Aufenthalt im Gefängnis Pfäffikon „das WC mit Matratzeninhalt verstopft und deshalb eine Überschwemmung verursacht“ (act. 2/2, S. 8).

Bezüglich dem Trinkwasser gab [REDACTED] zu Protokoll, dass er allein in der Nacht vom 14./15.1.2017, nach der Verlegung Brian [REDACTED] in die Sicherheitszelle 302 dort den Wasseranschluss abgestellt habe, wobei er aber am Abend Brian [REDACTED] darauf aufmerksam gemacht und ihm auch Gelegenheit gegeben habe, Wasser zu trinken. Anderntags habe er spätestens um 07.00 Uhr das Wasser wieder eingestellt. Diese Massnahme habe er nach dem Vorfall vom Samstag, 14. Januar 2017 mit der polizeilichen Verlegung von Brian [REDACTED] in eine andere Zelle ergriffen, um zu verhindern, dass Brian [REDACTED] die Zelle fluten würde, „wie er das früher einmal getan hatte“ (act. 2/17, S. 9 unten).

Dass Brian [REDACTED] im fraglichen Zeitraum zum Essen nur täglich dreimal Brot erhalten habe (Rekurschrift RA Bosonnet vom 6. Februar 2017 = act. 1/6/1, S. 3 unten) bzw. – wie Brian [REDACTED] selbst behauptet - zum Essen nur Brot und teilweise zwischen den Broten einen Aufstrich und gegen den Schluss, nachdem sich sein Anwalt beschwert habe, „etwas Fleisch, quasi wie ein Sandwich“ erhalten habe (act. 2/1, S. 2), wird von allen Aufsehern/Betreuern sowie der Gefängnisleitung entschieden in Abrede gestellt:

[REDACTED], welcher mit der Essensausgabe an Brian [REDACTED] nicht direkt zu tun gehabt habe, gab zu Protokoll, dass er davon ausgehe, „dass Brian [REDACTED] nicht kalt verpflegt wurde, ausser z.B. am Abend, wenn es Salat oder Birchermüesli gab“ und in diesem Fall „Brian [REDACTED] kalten Fleischkäse zwischen den Broten“ erhalten habe (act. 2/2, S. 10). [REDACTED] reichte einen Menüplan für den Zeitraum vom 2. – 29. Januar 2017 ein, aus welchem sich ein durchaus reichhaltiges, abwechslungsreiches Mittag- und Abendessen ergibt, das auch auf Insassen moslemischen Glaubens und Vegetarier Rücksicht nahm. (Vgl. Menueplan Gefängnis Pfäffikon vom 2.1. – 29.1.2017 = act. 2/3).

Der Aufseher [REDACTED] gab zu Protokoll, Brian [REDACTED] habe zum Frühstück Brot, Butter und Konfitüre erhalten, Zum Mittag- und Nachtessen habe er das Essen gemäss Menueplan

immer zwischen den Broten erhalten, da man ihm ja kein Styropor-Geschirr in die Zelle habe geben können, „weil er solches Geschirr nicht mehr nach draussen gab oder dann damit das WC verstopfte“ (act. 2/4, S. 10). Dasselbe erklärte auch der Aufseher/Betreuer [REDACTED], der präzisierend darauf hinwies, dass wenn es kein Fleisch gegeben habe, „etwas wie Trutenfleischkäse zwischen die Brote gelegt worden sei“ (act. 2/5, S. 8).

Auch [REDACTED] erwähnte, dass Brian [REDACTED] das Fleisch zwischen den Broten abgegeben worden sei, und das Fleisch sei selbstverständlich warm gewesen. Geschirr, Besteck, auch Plastikbesteck, habe man wegen der Missbrauchsgefahr Brian [REDACTED] nicht abgeben können (act. 2/6, S. 9).

[REDACTED] vermochte sich zu erinnern, dass Brian [REDACTED] etwa am 8. Januar 2017 grosse Freude gehabt habe, als er ihm ein warmes Knoblibrot überbracht habe. Er – [REDACTED] – habe, wenn es passendes Fleisch gegeben habe, z.B. ein Schnitzel, dieses zwischen die Brote gelegt. Fleisch habe höchstens dann gefehlt, wenn dessen Einlegen in Brote, z.B. bei Geschnetzeltem, nicht möglich gewesen sei (act. 2/7, S. 6 f.).

Fazit zur Verpflegung: Brian [REDACTED] hat während dem hier in Frage stehenden Zeitraum quantitativ genügend und qualitativ meistens dem Menueplan entsprechendes Essen erhalten. Auch der Zugang zu Trinkwasser war – mit Ausnahme der Nacht vom 14./15. Januar 2017 - immer gewährleistet.

7. Körperhygiene (Duschen)

Unbestritten ist ebenfalls, dass Brian [REDACTED] im fraglichen Zeitraum nie duschte. Umstritten ist allein, ob er überhaupt verlangte zu duschen oder nicht bzw. ob er gar nicht duschen wollte.

[REDACTED] bestätigte, dass Brian [REDACTED] nie duschen konnte, er es jedoch „jederzeit in der Hand gehabt“ hätte, diese Situation durch eine Änderung seines Verhaltens zu ändern (act. 2/2, S. 13).

[REDACTED] erklärte, dass es schon so sein dürfte, dass Brian [REDACTED] nie duschen konnte (act. 2/4, S. 11 f.).

Auch [REDACTED] bestätigte diesen Umstand, mit der Begründung, dass das Verhalten von Brian [REDACTED] ein Duschen nicht zugelassen habe (act. 2/5, S. 10).

Auch [REDACTED] begründete die hier in Frage stehende Tatsache mit „Sicherheitsgründen“ (act. 2/6, S. 11).

[REDACTED] erklärte, er könne nicht beurteilen, ob Brian [REDACTED] während den drei Wochen nie duschen konnte, da er „nicht immer auf dem Stock der Sicherheitsabteilung“ tätig gewesen sei (act. 2/7, S. 9).

[REDACTED] gab diesbezüglich zu Protokoll, Brian [REDACTED] habe gar nicht duschen wollen. Er – [REDACTED] – habe nämlich das Duschen angeordnet, worauf er von Mitarbeitenden die Rückmeldung erhalten habe, dass Brian [REDACTED] „nicht duschen wolle“ (act. 2/11, S. 11 f.).

[REDACTED] erwähnte in diesem Zusammenhang, er habe Brian [REDACTED] – gemäss Führungsblatt am 12. Januar 2017 um 13.50 Uhr – angeboten, vor einem Besuch seines Anwalts am folgenden Tag zu duschen, worauf er damit gedroht habe, den ersten, der in die Zelle hineinkomme, würde er zusammenschlagen (act. 2/17, S. 12). Zutreffend sei ebenfalls, dass

Brian [REDACTED] am Dienstag, 10. Januar 2017 zu duschen verlangte, wobei ihm – Brian [REDACTED] wurde, „dass die Lage am Freitag weiter beurteilt werde“ (act. 2/12, Eintrag [REDACTED] vom 10. Januar 2017, 16.10 Uhr). Indessen sei er – [REDACTED] – bereits am andern Morgen, am 11. Januar 2017, um 08.10 Uhr, zusammen mit [REDACTED] und [REDACTED] bei Brian [REDACTED] vorstellig geworden, um die Situation zu besprechen, „wobei es dabei auch um das Duschen gegangen wäre“. Brian [REDACTED] habe jedoch nur geflucht und sie beschimpft und bedroht (act. 2/17, S. 12 unten; vgl. auch act. 3/12, Eintrag [REDACTED] vom 11. Januar 2017, 08.10 Uhr).

Fest steht damit, dass Brian [REDACTED] im fraglichen Zeitraum nie duschte. Ebenso steht fest, dass jedenfalls am Montag, 9. Januar 2017 das Duschen von Brian [REDACTED] ein Thema in einem Gespräch zwischen ihm und dem Aufseher/Betreuer, [REDACTED], war (act. 3/12, Eintrag [REDACTED] vom 9.1.2017, 13.40 Uhr). Am Dienstag, 10. Januar 2017 verlangte zudem Brian [REDACTED] ausdrücklich zu duschen, welches Ersuchen abgelehnt wurde, mit dem Hinweis, dass „die „Lage am Freitag weiter beurteilt werde“ (act. 3/12, Eintrag [REDACTED] vom 10.1.2017, 16.10 Uhr). Tatsächlich begaben sich aber offenbar die Aufseher/Betreuer [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] bereits am 11. Januar 2017 zu Brian [REDACTED] mit welchem jedoch eine Konversation, die auch ein Duschen zum Gegenstand gehabt hätte, nicht möglich war. Am Freitag, 13. Januar 2017, 08.00 Uhr, wurde dann Brian [REDACTED] angeboten zu duschen, was er abgelehnt habe, es sei besser, „dass die Türe nicht aufgemacht werde. Er könne für nichts garantieren“ (act. 3/12, Eintrag [REDACTED] vom 13.1.2017, 08.00 Uhr).

8. Einschränkungen der Besuchsrechte

Fest steht, dass Brian [REDACTED] im fraglichen Zeitraum keine Besuche von seinen Eltern erhielt. Auf der Liste „Termine pro Insasse“ sind für den Zeitraum vom 6. – 26.1.2017 allein zwei Besuche seines Verteidigers, Rechtsanwalt Marcel Bosonnet, stattfanden, nämlich am 13. Januar 2017 während 55 Minuten und am 19. Januar 2017 während 56 Minuten (Vgl. act. 1/40). Diese beiden Besuche fanden – wie Rechtsanwalt Bosonnet in seiner Rekursschrift vom 6. Februar 2017 geltend machte (act. 1/6/2, S. 4) – ganz offensichtlich durch eine Kommunikation durch die geschlossene Zellentüre statt, die während den drei Wochen – mit Ausnahme der beiden polizeilich geschützten Zellenverlegungen vom 16. und 23. Januar 2017 - nie geöffnet wurde.

[REDACTED] gab hierzu zu Protokoll, die Verweigerung eines Besuchs von Verwandten sei allein mit dem Aufenthalt von Brian [REDACTED] in der Sicherheitszelle zurückzuführen gewesen. Was Rechtsanwalt Bosonnet betreffe, habe er – [REDACTED] – „immer dafür gesorgt, dass Herr Bosonnet seinen Klienten besuchen konnte“ (act. 2/2, S. 13).

[REDACTED] erklärte, der Leiter des Gefängnisses habe gesagt, „solange sich Brian [REDACTED] so verhalte, gäbe es keinen Besuch“ (act. 2/4, S. 12). [REDACTED] verwies darauf, dass er mit der Abwicklung von Besuchen „nichts zu tun“ gehabt habe und daher zu einer allfälligen Verweigerung von Besuchsbewilligungen nicht Stellung nehmen könne (act. 2/5, S. 10). Dasselbe erklärte sinngemäss auch [REDACTED] (act. 2/6, S. 11) sowie [REDACTED] (act. 2/7, S. 9).

Der Gefängnisleiter, [REDACTED], bestätigte, dass Rechtsanwalt Marcel Bosonnet zweimal und dem Vater von Brian [REDACTED] einmal der Besuch seines Klienten bzw. Sohnes verweigert

worden war, und zwar aufgrund des aggressiven Verhaltens von Brian [REDACTED] (act. 2/11, S. 13).

[REDACTED] erklärte, wenn es zu einer Besuchsverweigerung gekommen sei, dann „wirklich aus Sicherheitsgründen“. Das Gefängnispersonal „wäre ja noch so froh gewesen, wenn einer Brian [REDACTED] einen guten Input gegeben hätte“ (act. 2/17, S. 14 oben).

9. Briefe, Lese- und Schreibmaterial

Zum Vorwurf Brian [REDACTED] ihm seien zahlreiche Briefe sowie Schreib- und Lesematerial nicht ausgehändigt worden (act. 2/1, S. 2 ff.), erklärte [REDACTED], bei einer Aushändigung von Papier etc. an Brian [REDACTED] hätte die Gefahr von Sachschäden bestanden (act. 2/2, S. 13 unten). Gleichwohl seien Brian [REDACTED] wenn ihn sein Anwalt aufgesucht habe, jeweils Briefe übergeben worden, mit der Auflage, „diese Briefe wieder herauszugeben zuhanden von seinen Effekten“ (act. 2/2, S. 12 unten).

[REDACTED] erklärte hierzu, von ihm habe Brian [REDACTED] nie Schreib- oder Lesematerial verlangt (act. 2/4, S. 12). Indessen bestätigte [REDACTED], dass Brian [REDACTED] „eine Zeit lang“ Briefe vorenthalten worden seien, ohne dass er – [REDACTED] – den Grund hierfür gekannt habe (act. 2/4, S. 11).

Auch [REDACTED] gab zu Protokoll, von ihm habe Brian [REDACTED] nie Schreib- oder Lesematerial verlangt. Brian [REDACTED] habe jedoch einmal einen Brief seines Anwaltes dazu benutzt, „um die Lüftung zu verstopfen“, und er glaube auch, dass der Aufseher/Betreuer [REDACTED] dem Brian [REDACTED] einmal einen Brief seines Vaters übergeben habe, „in der Hoffnung, dass sich Brian [REDACTED] bessert“ (act. 2/5, S. 10 f. oben).

[REDACTED] erklärte hierzu, Gegenstände dürften „ja nicht in die Sicherheitszelle der Sicherheitsabteilung hineingegeben werden“ (act. 2/6, S. 11). Dasselbe erklärte auch [REDACTED], mit der Ergänzung, dass man „unter Aufsicht“ auch schon Ausnahmen gemacht habe (act. 2/7, S. 9).

Der Leiter des Gefängnisses, [REDACTED], bestätigte, dass Brian [REDACTED] – wie in der Sicherheitsabteilung üblich – kein Schreibmaterial erhalten habe. Lesematerial sei dort grundsätzlich zulässig. Da man jedoch bei Brian [REDACTED] nicht einmal die Zelle habe öffnen können, sei ihm kein Lesematerial abgegeben worden (act. 2/11, S. 13).

[REDACTED] erklärte, er habe Brian [REDACTED] nie einen Brief vorenthalten. Gegenteil habe er Brian [REDACTED] einmal entweder direkt oder durch Rechtsanwalt Bosonnet einen Brief des Vaters von Brian [REDACTED] übergeben (lassen). Schreibzeug sei Brian [REDACTED] deswegen nicht abgegeben worden, weil er aufgrund früherer Erfahrungen Schreibzeug zum Beschmutzen der Zellenwände missbraucht habe (act. 2/17, S. 13 unten).

VI. Verantwortlichkeiten für die Haftbedingungen

1.

Markus Blaser, welcher seit dem 1. Januar 2017 im Gefängnis Pfäffikon dessen Leitung übernommen hatte und vorher während 3 Monaten durch seinen Vorgänger, René Meier, in seine Tätigkeit eingeführt worden war, gab am 21. April 2017 auf entsprechende Frage zur Antwort, er sei „zusammen mit der Direktion UGZ, d.h. mit Herrn Eppe“ für die gegenüber

Brian [REDACTED] angewandten Haftbedingungen verantwortlich gewesen. Er sei mit Markus Epple auch „in ständigem Kontakt“ gewesen, und er „habe ihm rapportiert mittels Telefon oder e-mail“, und Markus Epple habe sich bei ihm „auch erkundigt über das Verhalten von Brian [REDACTED]“ (act. 2/11, S. 5). Einen persönlichen Kontakt mit Brian [REDACTED] habe er zwar am 6. Januar 2017 aufnehmen wollen, was aber aufgrund des renitenten, aggressiven Verhaltens von Brian [REDACTED] gar nicht möglich gewesen sei, so dass er unverrichteter Dinge wieder weggegangen sei. In der Folge habe er das Verhalten Brian [REDACTED] „in erster Linie vom Personal mitbekommen“ (act. 2/11, S. 3 und 5).

2.

Die befragten Mitarbeitenden des Gefängnisses Pfäffikon gaben in ihren Befragungen in Zusammenhang mit der Verantwortung für die gegenüber Brian [REDACTED] angewandten Haftbedingungen im Wesentlichen folgendes zu Protokoll: Michael Wilkins will Markus Blaser von den Haftbedingungen immer orientiert haben, davon ausgehend, dass dieser die Direktion UGZ orientiert habe. Die Direktion UGZ habe zwar gewusst, dass Brian [REDACTED] im Gefängnis Pfäffikon war und „wir hier Probleme hatten“, aber es hätte zu einem früheren Zeitpunkt ein Hilferuf an die Direktion UGZ ergehen müssen (act. 2/2, S. 6 und 15). Er selbst habe mit Markus Epple betreffend den Haftbedingungen nie einen direkten Kontakt gepflegt, sei aber – wie erwähnt – davon ausgegangen, dass Markus Blaser ihn orientiert habe, das sei ja „normal“ (act. 2/10, S. 7 f.). Bruno Litschi erklärte, „dass die Vorgesetzten informiert waren“, wobei er sich dabei auf Michael Wilkins und Markus Blaser bezog. Letzterer sei jedoch „sehr wenig bei Brian [REDACTED]“ gewesen, und Markus Blaser habe auch nicht am Morgenrapport teilgenommen. Sein Vorgänger, René Meier, habe zwar diesen Morgenrapport nicht durchgeführt bzw. abgeschafft, indessen habe er sich „bei einem konkreten Fall selber darum“ gekümmert „und die nötigen Anweisungen“ erteilt (act. 2/4, S. 4 f.). Gregor Tittmann verwies auf Markus Blaser als Verantwortlicher für die Haftbedingungen gegenüber Brian [REDACTED] wobei Markus Blaser Auskunft darüber geben müsste, ob auch die Direktion UGZ hiervon orientiert war (act. 2/5, S. 3 f.). Auch Ricardo Santos ging davon aus, dass Markus Blaser die Direktion UGZ über die Haftbedingungen orientierte. Ferner sei „alles ... mit den Chefs abgesprochen“ gewesen (act. 2/6, S. 5 oben und S. 12). Peter Aegerter erklärte, für die Haftbedingungen seien Markus Blaser, Michael Wilkins und Reto Kunz verantwortlich gewesen. Inwiefern auch Markus Epple „in das Ganze involviert“ gewesen sei, könne er nicht beurteilen (act. 2/7, S. 3). Schliesslich erklärte auch Reto Kunz, er habe bezüglich der Haftbedingungen immer an Markus Blaser rapportiert, und er gehe davon aus, dass dieser „an Herrn Epple rapportiert“ habe „und auch Rücksprache gehalten“ habe. Einen direkten Kontakt zu Markus Epple habe er – Reto Kunz – in der vorliegenden Sache nicht gepflegt (act. 2/17, S. 4).

3.

Markus Epple gab in der Befragung vom 19. Mai 2017 hinsichtlich der Verantwortlichkeit betreffend die Haftbedingungen von Brian [REDACTED] im Wesentlichen folgendes zu Protokoll: Für die Einweisung in die Sicherheitsabteilung sei er verantwortlich. Er habe auch die schwere Sicherheitsabteilung (SA) gemäss dem Konzept Sicherheitsabteilung, Stand Januar 2014, angeordnet. Da Markus Blaser als Gefängnisleiter neu in seiner Funktion gewesen sei, habe er ihn auch darauf hingewiesen, dass mit der schweren SA die gesamte Zellenausrüstung (Matratze und Wolledecke) aus der Zelle genommen und am Abend wieder

hineingegeben werden müsse. Nach etwa drei Tagen habe er sich bei Markus Blaser nach Brian [REDACTED] erkundigt, ohne dass Markus Blaser ihm davon etwas gesagt habe, dass Brian [REDACTED] über keine Matratze und Wolldecke verfügt habe. Hiervon habe er einen oder zwei Tage später im Führungsblatt Kenntnis genommen und Markus Blaser telefonisch orientiert, „dass das nicht gehe“. Markus Blaser habe geantwortet, „dass sie Angst hätten, in die Zelle hineinzugehen“, worauf er Markus Blaser erklärt habe, unter diesen Umständen müssten sie „mit Unterstützung der Polizei in die Zelle hinein ..., um Brian [REDACTED] Matratze und Wolldecke in die Zelle hineinzutun“. Er habe in diesem Telefongespräch Markus Blaser auch angemahnt, „er müsse vor seine Leute stehen und nicht hinter ihnen“, in einem solchen Fall müsse er „Flagge zeigen“. Das Personal sei in dieser Sache Brian [REDACTED] „ganz offensichtlich von Markus Blaser ... nicht gestützt“ worden. Zum Zeitpunkt dieses Gesprächs habe Brian [REDACTED] zwischenzeitlich Matratze und Wolldecke erhalten. Er habe Markus Blaser aber auch vor der Rückverlegung vom Gefängnis Winterthur in das Gefängnis Pfäffikon telefonisch darauf hingewiesen, dass er ihn bei Problemen anrufen solle. Ohne Anruf würde er davon ausgehen, „dass alles in Ordnung sei“. Trotz dieser Aufforderung und auch Erwartung habe ihn Markus Blaser jedoch nicht orientiert (act. 2/20, S. 3 – 7). Markus Blaser habe in dieser Sache Brian [REDACTED] trotz guter Einführung durch den Vorgänger, René Meier, „völlig versagt“, und er habe ihm – Markus Épple - „nicht die Gelegenheit gegeben, rechtzeitig“ sich einzubringen. Markus Blaser sei für die Leitung eines Gefängnisses nicht geeignet (act. 2/20, S. 9 und 10).

VII. Vorwurf strafrechtlichen Verhaltens (Vorfall vom 23. Januar 2017)

Einen Vorwurf klar strafrechtlicher Natur erhob Brian [REDACTED] gegen jenen Aufseher/Betreuer, der ihm am 23. Januar 2017, als er – Brian [REDACTED] – mit dem Kopf und Oberkörper durch die untere geöffnete Klappe hinausgedrungen sei und der fragliche Aufseher/Betreuer ihm dann einen Fusstritt, einen „Gingg“ in den Kopf versetzt habe. Er habe diesen Aufseher/Betreuer nach seinem Namen gefragt, indessen keine Antwort erhalten. Er habe diesen Aufseher/Betreuer auch erst als Reaktion auf diesen Fusstritt in den Kopf angespuckt und ihn gleichzeitig mit „Du Hurensohn“ beschimpft (Befragung Brian [REDACTED] S. 7 f.).

[REDACTED], der am 23. Januar 2017 allein Einträge im Führungsblatt vornahm, schilderte den Vorfall vom 23. Januar 2017 am 4. April 2017 völlig anders: Brian [REDACTED] habe sich bei der Nachtessensausgabe zunächst von sich aus nicht bei der Zellentüre aufgehalten, sondern rechts an der Wand. Ganz offensichtlich geplant und um ihn und seinen Mitaufseher/Mitbetreuer [REDACTED] abzulenken, habe dann Brian [REDACTED] noch nach einigen Scheiben Brot verlangt, worauf er – [REDACTED] – [REDACTED] gebeten habe, ihm noch einige Brote zu geben. In diesem Augenblick sei dann Brian [REDACTED] blitzschnell mit dem Kopf bis zur Brusthöhe, inkl. beider Arme, „quasi wie ein Schwimmer“, durch die untere Klappe hinausgedrungen. Er – [REDACTED] [REDACTED] - sei darauf reflexartig etwas zurückgewichen und habe den Fuss „quasi als Begrenzung an den Kopf Brian [REDACTED] gehalten“. Dabei habe es sich um ein Stoppen, um ein Begrenzen und keineswegs um einen tätlichen Angriff gehandelt. Von einem Fusstritt, einem „Gingg“, könne überhaupt keine Rede sein. Als er Brian [REDACTED] gestoppt habe, habe dieser zu spucken begonnen, ihn auch irgendwo am Ärmel angespuckt, ihn beschuldigt, soeben eine Straftat begangen und ihn auch mit „Hurensohn“ beschimpft zu haben. Als Brian [REDACTED] ihn nach seinem Namen gefragt habe, habe er ihm

erklärt, er würde ihm seinen Namen bekanntgeben, wenn er anständig fragen würde. Bei beinahe geschlossener äusserer Tür sei dann [REDACTED] über diesen Vorfall orientiert worden, der auch versucht habe, Brian [REDACTED] zum Rückzug durch die untere Klappe zu bewegen. Auch [REDACTED] sei dabei von Brian [REDACTED] beschimpft worden („[REDACTED]sohn – Hurensohn“). [REDACTED] habe dann die äussere Tür geschlossen und die Polizei avisiert. Bis diese eingetroffen sei, habe Brian [REDACTED] die Führungsschiene der Klappe mit nassem Papier vollgestopft und so die Klappe beschädigt. Dieses Papier habe sich dann wie Zement verhärtet. Jedenfalls sei es auch der Polizei, mit deren Hilfe Brian [REDACTED] in die Zelle 301 versetzt worden sei, nicht gelungen, das nasse Papier aus den Führungsschienen zu nehmen (Befragung [REDACTED] vom 4.4.2017, S. 6 f.).

Der Aufseher/Betreuer [REDACTED] schilderte in seiner Befragung vom 10. April 2017 den Vorfall vom 23. Januar 2017 gleichermassen wie [REDACTED]. [REDACTED] wies darauf hin, dass er diesen Vorfall aus einer Distanz von maximal zwei Metern beobachtet habe. Er sei daher absolut sicher, dass [REDACTED] dem Brian [REDACTED] keinen Fusstritt versetzt habe, sondern bloss den Fuss hingehalten habe, um Brian [REDACTED] am Weiterkommen zu hindern. Dieser habe dann [REDACTED] angespuckt und beschimpft. Er – [REDACTED] – gehe auch davon aus, dass [REDACTED] über diesen aussergewöhnlichen Vorfall anderntags am Morgenrapport orientiert habe (Befragung [REDACTED] vom 10.4.2017, S. 4 f.).

[REDACTED] konnte in seiner Befragung vom 28. März 2017 zu diesem Vorfall vom 23. Januar 2017 selbst nichts aus eigener Wahrnehmung auszusagen. Indessen bestätigte er, dass er von [REDACTED] über diesen Vorfall sofort orientiert worden sei und versucht habe, die Situation zu entschärfen. Brian [REDACTED] habe sich jedoch geweigert, sich zurückzuziehen, worauf er die Polizei avisiert habe. Erst angesichts der Übermacht der Polizei sei Brian [REDACTED] in die Zelle zurückgewichen. Die Klappe und die Verriegelung seien jedoch durch Brian [REDACTED] der Essensreste und Papier hineingestopft habe, beschädigt worden, weshalb Brian [REDACTED] von der Sicherheitszelle 302 in die Sicherheitszelle 301 (zurück)versetzt worden sei (Befragung [REDACTED] vom 28.3.2017, S. 14).

Fazit: Es besteht keinerlei Anlass, im vorliegenden Zusammenhang nicht auf die Aussagen von [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] abzustellen. Ganz im Gegenteil: Die drei Mitarbeitenden haben den Vorfall – soweit sie ihn aus eigener Wahrnehmung schildern konnten – im Kerngehalt völlig übereinstimmend, auch plausibel zu Protokoll gegeben. Es handelt sich bei allen drei Mitarbeitenden auch um offensichtlich besonnene, über langjährige Berufserfahrung verfügende Aufseher/Betreuer bzw. stellvertretenden Leiter des Gefängnisses Pfäffikon. Brian [REDACTED] welcher (auch) im vorliegenden Zusammenhang einen Aufseher bespuckte, auch Beschimpfungen aussties, einen Sachschaden verursachte und völlig funktions- und sachwidrig mit Kopf, Oberkörper und Armen durch die untere Klappe der Zellentür hinausdrang, hat seine Blockade durch den Fuss [REDACTED] ganz offensichtlich massiv übertreibend als Fusstritt in den Kopf dargestellt, was einer (versuchten schweren) Körperverletzung gleichgekommen wäre. Bezeichnenderweise hat denn Brian [REDACTED] am Kopf weder eine Verletzung erlitten, noch vor allem eine solche jemals geltend gemacht. Auf Brian [REDACTED] im vorliegenden Zusammenhang getätigten Aussagen kann daher offensichtlich nicht abgestellt werden. Ein deliktsrelevanter Tatverdacht als Voraussetzung zur Einleitung oder gar Eröffnung einer Strafuntersuchung besteht offensichtlich nicht. Entsprechend entfällt auch eine Anzeigepflicht gemäss § 167

Abs. 1 GOG, welcher mindestens einen einfachen Tatverdacht voraussetzen würde (Hauser/Schweri/Lieber, GOG, Kommentar zum zürcherischen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017, § 167 N 4).

VIII. Zur Person von Brian [REDACTED]

Der am 21. September 1995 in Frankreich als Sohn eines schweizerischen Vaters und einer aus Kamerun gebürtigen Mutter geborene Brian [REDACTED] der seit dem 4. Altersjahr in der Schweiz lebt, fiel bereits in seiner Kindheits- und Jugendzeit durch massive Verhaltensschwierigkeiten, Renitenz, Tätlichkeiten, Sachbeschädigungen etc. auf, welche zu zahlreichen Einweisungen und Aufenthalten in ebenso zahlreichen sozialpädagogischen sowie kinder- und jugendpsychiatrischen Institutionen, ab dem 13. Altersjahr aber auch im Gefängnis Horgen (2008 und 2009) führten. Entsprechende Sozial- und Verlaufsberichte sowie Vorakten der Strafbehörden, namentlich auch ein psychiatrisches Gutachten vom 3. November 2009, weitere (Akten)Gutachten vom 12. Mai 2012 und 19. März 2015 werden im (weiteren) psychiatrischen Aktengutachten von Dr. med. Martin Kiesewetter vom 25. August 2016 zwar zusammenfassend, aber sehr eingehend referiert (Vgl. act. 4/4).

In strafrechtlicher Hinsicht wies Brian [REDACTED] im Zeitpunkt seiner Inhaftierung im Gefängnis Pfäffikon vom 6. – 26. Januar 2017 drei Vorstrafen auf, wovon zwei jugendstrafrechtlicher Natur. Ein weiteres jugendgerichtliches Urteil vom 16. November 2009, dem Tathandlungen wie Sachbeschädigungen, Vandalenakte, unvermittelte Angriffe auf Personen, Körperverletzungen auch unter Zuhilfenahme von Stöcken, verbale Provokationen, (Todes-)Drohungen etc., welche Brian [REDACTED] im Alter zwischen 11 und 14 Jahren (2006 – 2008) beging, ist im Strafregister nicht (mehr ?) eingetragen (Vgl. hierzu act. 4/4, S. 13 – 18).

Die drei Vorstrafen beziehen sich auf die folgenden Straftaten:

- Mit jugendstrafgerichtlichem Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 8. November 2012, wurde Brian [REDACTED] wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB), Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB), Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB), mehrfacher Drohung (Art. 180 StGB), Vergehen gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 WG), mehrfacher Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB), Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) und Übertretung des BG über die Betäubungsmittel, begangen im Zeitraum vom Herbst 2010 bis zum 8. November 2012, mit einem Freiheitsentzug von 9 Monaten bestraft, wobei der Vollzug zugunsten einer ambulanten Behandlung und einer (offenen) Unterbringung aufgeschoben wurde. Gegenstand des schwersten Delikts bildeten zwei Messerstiche, die Brian [REDACTED] im Rahmen einer (verbalen) Auseinandersetzung dem Opfer in den Rücken versetzt hatte, so dass das Opfer kurzzeitig in (akuter) Lebensgefahr schwebte (Vgl. hierzu: act. 4/4, S. 27);
- Mit jugendstrafrechtlichem Strafbefehl der Jugendanwaltschaft See/Oberland vom 26. September 2013 wurde Brian [REDACTED] wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB mit einem Freiheitsentzug von 14 Tagen bestraft. Gegenstand dieser Verurteilung bildete die Kollision Brian [REDACTED] auf einer mit einem Fahrverbot versehenen leicht abschüssigen Parkweg mit einem 75-

jährigen Fussgänger, so dass dieser ein schweres Schädelhirntrauma mit Hirnblutung erlitt (Vgl. hierzu: act. 4/4, S. 36);

- Mit Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 28. August 2015 wurde Brian [REDACTED] wegen mehrfacher Sachbeschädigung und Hinderung einer Amtshandlung mit einer Geldstrafe von 33 Tagessätzen zu Fr. 30.—bestraft. Gegenstand dieser Verurteilung bildeten vor allem mehrere Sachbeschädigungen in (Disziplinar)Zellen des Massnahmenzentrums Uitikon (MZU; (Vgl. hierzu: act. 4/4, S. 36). Dabei wurde Brian [REDACTED] für eine „zu Unrecht erlittene Haft“ eine Genugtuung zugesprochen, da ihm durch einen „Freiheitsentzug ein schweres Unrecht“ beigefügt worden sei, gegen welches er, moralisch nicht verwerflich, mit Sachbeschädigungen reagiert habe (Vgl. hierzu: act. 4/4, S. 36 f.).

Nach dem vorliegendenfalls in Frage stehenden Zeitraum der Inhaftierung Brian [REDACTED] im Gefängnis Pfäffikon vom 6. – 26. Januar 2017 wurde er am 6. März 2017 wegen versuchter schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB mit einer 18-monatigen vollziehbaren Freiheitsstrafe bestraft. Gegenstand dieser Verurteilung bildete ein Schlag ins Gesicht eines Opfers an der offenen Türe eines Trams am 29. März 2016, so dass das Opfer bewusstlos liegenblieb, ohne dass es objektiv schwer verletzt wurde (Vgl. hierzu: act. 4/4, S. 3 und 57 ff.; act. 4/3).

IX. Rechtliche Grundlagen für die Beurteilung von Haftbedingungen

1.

Gemäss Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Dieses Verbot ist auch in Art. 10 Abs. 3 BV sowie in Art. 7 UNO-Pakt II (= UN-Folterkonvention), in der Europäischen Antifolterkonvention, in Art. 7 Abs. 2 lit. e ICC-Statut und in den Genfer Abkommen verankert (Rainer J. Schweizer, St. Galler Kommentar BV, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2014, Art. 10 N 42).

Das Verbot lässt keine Ausnahmen zu und gilt ohne Rücksicht auf die Umstände, das Verhalten des Opfers und die begangene Straftat (Matthias Lehnert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.), EMRK, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2017, Art. 3 N 1). Aus diesem Verbot ergeben sich nicht nur negative Unterlassungspflichten, sondern auch positive Schutzpflichten des Staates. Das gilt insbesondere für jene Personen, die aufgrund ihres Freiheitsentzuges besonders verwundbar sind (Matthias Lehnert, a.a.O., Art. 3 N 11 und 26; vgl. hierzu auch: Rainer J. Schweizer, St. Galler Kommentar BV, Art. 10 N 43).

Die Abgrenzung der Folter von der unmenschlichen oder erniedrigender Behandlung ist gradueller Natur (Matthias Lehnert, a.a.O., Art. 3 N 20). Die erniedrigende Behandlung bildet die mildeste Form, die Folter als unmenschliche Behandlung, die sehr schwere und grausame Leiden verursacht, die schwerste, stärkste Form eines Verstosses gegen Art. 3 EMRK (Matthias Lehnert, a.a.O., Art. 3 N 20).

Als unmenschliche Behandlung gilt eine solche, die vorsätzlich war, ohne Unterbrechung länger andauerte und entweder eine Körperverletzung oder ein intensives physisches oder psychisches Leiden verursachte (Matthias Lehnert, a.a.O., Art. 3 N 22).

Als erniedrigend gilt jene Handlung, „wenn mit ihr die Absicht verbunden war, den Betroffenen zu demütigen oder zu erniedrigen und die Behandlung ihn in einer Art. 3 EMRK widersprechenden Weise in seiner Persönlichkeit getroffen hat“ (Matthias Lehnert, a.a.O., Art. 3 N 22). Der Absicht, ein Opfer zu erniedrigen oder zu demütigen, kommt dabei massgebliche Bedeutung zu (Matthias Lehnert, a.a.O., Art. 3 N 22). Gerade z.B. bei Haftbedingungen ist indessen die Erniedrigungs- oder Demütigungsabsicht nicht zwingend (Matthias Lehnert, a.a.O., Art. 3 N 22 und 29). Haftbedingungen verletzen dann Art. 3 EMRK, „wenn sie erhebliches psychisches oder physisches Leid verursachen, die Menschenwürde beeinträchtigen oder Gefühle von Demütigung oder Erniedrigung erwecken“ (Matthias Lehnert, a.a.O., Art. 3 N 29). Bei der Beurteilung dieser Voraussetzungen einer erniedrigenden Behandlung sind alle Einzelumstände, alle Haftumstände und ein eventueller kumulativer Effekt dieser Umstände mitzuberoücksichtigen (Matthias Lehnert, a.a.O., Art. 3 N 26 und 29):

- Strenge der Behandlung
- Dauer
- Verfolgtes Ziel
- Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Gefangenen
- Überbelegung des Gefängnisses
- Mangelhafte Heizung oder Lüftung
- Übergrosse Hitze oder Kälte
- Sanitäre Verhältnisse
- Schlafmöglichkeit
- Ernährung
- Erholung
- Aussenkontakte

Im Rahmen dieser Gesamtbeurteilung sind namentlich auch Aspekte der Sicherheit, der Disziplin oder des Schutzes von andern Gefangenen miteinzubeziehen. Entsprechend kann eine Einschränkung von Kontakten, etwa im Rahmen der Einzel- oder Isolationshaft, „gerechtfertigt sein, wenn das aus Gründen der Sicherheit, Disziplin oder zum Schutze von Gefangenen nötig ist, z.B. das Verbot von Kontakten zu Mitgefangenen“ (Vgl.: Matthias Lehnert, a.a.O., Art. 3 N 37). Überhaupt lassen sich Haftbedingungen nur dann als Verstoss gegen Art. 3 EMRK werten, wenn sie über das hinausgehen, was wegen des Verhaltens eines Gefangenen (unbedingt) notwendig war (In diesem Sinne bezüglich der Gewaltanwendung gegen Häftlinge: Matthias Lehnert, a.a.O., Art. 3 N 26). Der allgemeine Grundsatz der Verhältnismässigkeit erfordert dabei eine Beurteilung der einzelnen Haftbedingungen und ihres möglicherweise kumulativen Effektes im Lichte der Integritätsbeeinträchtigung, die mit einer Haftbedingung einhergeht: Je mehr eine Haftbedingung über die mit der Haft naturgemäss verbundene Integritätsbeeinträchtigung hinausgeht, desto eher ist eine Haftbedingung als Verstoss gegen Art. 3 EMRK zu qualifizieren – und umgekehrt.

Gewaltanwendung gegenüber Insassen kann notwendig und damit menschenrechtskonform sein, „um eine Flucht zu verhindern, die Ordnung aufrecht zu erhalten, um andere Häftlinge

oder sonstige Personen zu schützen oder Gewaltanwendung durch Häftlinge zu verhindern“ (Matthias Lehnert, a.a.O., Art. 3 N 26).

Bei der Feststellung des Sachverhalts kommt der Beweislast grosse Bedeutung zu (Matthias Lehnert, a.a.O., Art. 3 N 54 und Art. 2 N 32 ff.). Die Beweislast trägt grundsätzlich derjenige, der einen Sachverhalt geltend macht. In der Beurteilung von Haftbedingungen geht es indessen nicht um die Feststellung der Schuld einzelner Personen, sondern um die Verantwortlichkeit des Staates, menschenrechtliche Standards einzuhalten. Daher kann in der Beurteilung solcher staatlicher Verantwortlichkeiten stärker mit Vermutungen und prima-facie-Beweisen argumentiert werden, als beispielsweise in einem Strafverfahren (In diesem Sinne vgl. Matthias Lehnert, a.a.O., Art. 2 N 32).

2.

Für die rechtliche Beurteilung der Haftbedingungen sind nicht nur die einschlägigen konventions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben und deren Interpretation, namentlich durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und das Schweizerische Bundesgericht (Vgl. hierzu z.B. BGE 139 IV 41 = Pra 103/2014, Nr. 42, BGE 140 I 125 = Pra 103/2014, Nr. 82, BGE 142 IV 245), massgeblich, sondern auch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze gemäss der Empfehlung des Europarates Rec(2006)2. Diese Grundsatzempfehlungen sind im Strafvollzugsbereich und im Haftvollzug überhaupt ebenfalls von herausragender Bedeutung, . Allerdings gehen sie in den Standards nicht über das hinaus, was an Haftbedingungen auch im innerstaatlichen Bereich gilt und in Gesetzgebung und Praxis seinen Niederschlag findet.

3.

Im Kanton Zürich werden die Rechte und Pflichten der Untersuchungs- und Sicherheitshäftlinge, aber auch etwa ihre Beschwerdemöglichkeiten und Disziplarmassnahmen, gestützt auf Art. 235 Abs. 5 StPO massgeblich in den §§ 89 ff. der Justizvollzugsverordnung geregelt. Die Normen von §§ 89 ff. JVV gelten zwar primär für den Vollzug von Freiheitsstrafen verurteilter Personen (§ 89 JVV), sind indessen auch auf die Untersuchungs- und Sicherheitshaft anwendbar (§ 128 Abs. 1 JVV), mit Ausnahme etwa der Unterbringung (§ 140 JVV) und dem Verkehr mit der Aussenwelt (§ 148 ff. JVV), wo die soeben erwähnten Spezialnormen gelten (§ 137 JVV).

Im Einzelnen lässt sich hinsichtlich der Haftbedingungen der Justizvollzugsverordnung mit Blick auf die hier in Frage stehenden Sachverhalte folgendes entnehmen: Verurteilten Personen wird in der Regel eine Einzelzelle zugewiesen (§ 98 Abs. 1 JVV). Auch die Untersuchungs- und Sicherheitshaft kann in Einzelhaft vollzogen werden, nicht nur auf Anordnung der Strafverfolgungsbehörde (§ 130 Abs. 1 JVV). Gefangenen erhalten ferner täglich Gelegenheit zu einem mindestens einstündigen Aufenthalt im Freien (§ 107 JVV und § 128 JVV). Ebenso ist ihnen „eine ausreichende und gesunde Verpflegung“ zu gewährleisten (§ 106 Abs. 1 JVV und § 128 Abs. 1 JVV). Auch sind sie zu regelmässiger Körperpflege sogar verpflichtet (§ 108 Abs. 2 JVV und § 128 Abs. 1 JVV). Grundsätzlich können sie in ihrer Zelle auch Bücher, Fernseher etc. benützen (§ 114 Abs. 2 Satz 1 JVV und § 128 Abs. 1 JVV). Der Verkehr mit der Aussenwelt (Briefe und Telefonverkehr, Besuche, inkl. privilegierte Kontakte u.a. mit der Verteidigung) ist in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Vergleich zum Vollzug rechtskräftiger Strafen (§ 117 ff. JVV) eingeschränkt (§ 134 ff. JVV).

Rechte und Pflichten inhaftierter Personen werden gestützt auf § 126 f. JVV präzisierend auch in der Hausordnung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich (JUV) geregelt (Vgl. Hausordnung JUV, Ausgabe 2009). Auch diese sieht eine Unterbringung von Straf-, Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen in einer Einzelzelle vor (§ 5 Hausordnung). Sie regelt auch die Unterbringung in einer Sicherheitszelle (§ 7 Hausordnung) sowie die Gründe und das Verfahren für die Einweisung in die Sicherheitsabteilung (§ 8 f.). Ferner wird der Missbrauch der Rufanlage in den Zellen disziplinarisch geahndet (§ 16 Hausordnung). Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung erhalten überdies vom Gefängnis geeignete Kleider (§ 21 Abs. 3 Hausordnung). Auch ist ein zweimaliges Duschen pro Woche zu gewährleisten (§ 25 Hausordnung). Fernsehgeräte können zudem von der Gefängnisleitung gemietet werden (§ 47 Hausordnung).

Die Zellenausrüstung ist in der Justizvollzugsverordnung (JVV) und in der Hausordnung materiell nicht näher geregelt (Vgl. hierzu aber: § 10 Hausordnung), ebenso die Fussfesselung nicht.

Diesen Rechten gefangener Personen stehen auch Pflichten gegenüber: Gemäss § 89 JVV in Verbindung mit § 128 Abs. 1 JVV haben auch Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen des Justizvollzugs Folge zu leisten. Dabei müssen sie alles unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

4.

Die von der Justizvollzugsverordnung gewährleisteten Rechte der Gefangenen können im Einzelfall dauernd oder vorübergehend allgemein eingeschränkt werden, und zwar unter folgenden alternativen Voraussetzungen:

- Fluchtgefahr;
- Verhinderung der Gefährdung von Besucherinnen und Besuchern, Angestellten Mitgefangenen und Eigentum Dritter;

(§ 122 Abs. 3 JVV; vgl. hierzu auch: Jörg Künzli/Nula Frei, in: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK), Heft 1/2017, Bern 2017, S. 7).

Derartige Einschränkungen werden von der Direktion UGZ in Absprache mit der Amtsleitung JUV getroffen (§ 122 Abs. 4 JVV).

X. Feststellungen

Ausgehend von den zur Anzeige gebrachten Haftbedingungen, denen Brian [REDACTED] im Zeitraum vom 6. – 26. Januar 2017 in den Sicherheitszellen Nr. 301 und 302 im Gefängnis Pfäffikon unterstand, und den in dieser Administrativuntersuchung ermittelten und erstellten Haftbedingungen und schliesslich in Berücksichtigung der konkreten Umstände, unter denen diese Haftbedingungen angeordnet und durchgeführt wurden, lässt sich folgendes feststellen:

1. Mehrere Haftbedingungen, denen Brian [REDACTED] im Zeitraum vom 6. – 26. Januar 2017 im Gefängnis Pfäffikon in Sicherheitshaft bzw. - ab dem 18. Januar 2017 - im vorzeitigen Strafvollzug – ausgesetzt war, kommen jedenfalls in ihren kumulativen Auswirkungen und vor allem auch mit Blick auf die Dauer von beinahe 3 Wochen objektiv klar einer erniedrigenden, diskriminierenden Behandlung gleich. Hierzu gehören die Umstände, dass Brian [REDACTED]
 - während dem fraglichen Zeitraum keinen Hof- oder Spaziergang absolvieren konnte;
 - ab dem Samstag, 14. Januar 2017 über keine Matratze in seiner Zelle verfügte und daher auf dem Boden schlafen musste;
 - im gesamten Zeitraum vom 6. – 26. Januar 2017 allein einen Poncho als Kleidungsstück zur Verfügung hatte, ohne Unterwäsche;
 - ebenfalls im gesamten erwähnten Zeitraum immer Fussfesseln trug;
 - in diesem Zeitraum vom 6. – 26. Januar 2017 auch nie duschte.

2. Bezieht man im Rahmen einer Gesamtbeurteilung der soeben genannten Haftbedingungen mit ein, dass
 - ihnen eine Erniedrigungs-, Demütigungs- oder Diskriminierungsabsicht seitens der mit dem Vollzug beauftragten Mitarbeitenden des JUV fehlte, sondern diese stets auf eine Änderung des renitenten, beschimpfenden, drohenden und gewalttätigen Verhaltens Brian [REDACTED] hofften, um dann die Haftbedingungen zu ändern;
 - primär Aspekte der Sicherheit und daneben aber auch der Überforderung im Umgang mit dem beschimpfenden, drohenden, renitenten, aggressiven, gewalttätigen Brian [REDACTED] Anlass für die objektiv erniedrigenden, demütigenden und diskriminierenden Haftbedingungen waren,

lassen sich im Rahmen einer Gesamtbeurteilung die erwähnten Haftbedingungen nicht als verfassungs- und konventionswidrig im Sinne einer erniedrigenden Behandlung gemäss Art. 3 EMRK und Art. 10 Abs. 3 BV qualifizieren.

Bei dieser Beurteilung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass aufgrund der Befragungen der mit Brian befassten Aufseher/Betreuer, aber auch der Leitung des Gefängnisses Pfäffikon, das renitente, querulierende, beschimpfende, drohende, aggressive und gewalttätige Verhalten Brian [REDACTED] derart war, wie es in seiner Hartnäckigkeit und Intensität selbst langjährige, ja jahrzehntelang tätige Mitarbeitende des Gefängnisses Pfäffikon – und auch der Leiter des Gefängnisses Winterthur mit einer bald 32-jährigen einschlägigen Berufslaufbahn - noch nie erlebt hatten. Dieses Verhalten Brian [REDACTED] war zugleich gesetzeswidrig und gefährdete dabei die geordnete Durchführung des Haftvollzugs und vor allem die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung (Vgl. hierzu: § 89 JVV in Verbindung mit § 128 Abs. 1 JVV). Dieser Umstand ist im Rahmen der Beurteilung der in Frage stehenden Haftbedingungen ebenfalls mitzubehrsichtigen.

Dass die übereinstimmenden Aussagen der Aufseher/Betreuer und des Stv. Leiters des Gefängnisses, [REDACTED], sowie des Leiters dieses Gefängnisses, [REDACTED], betreffend den von Brian [REDACTED] von allem Anfang an immer wieder

geäusserten massiven (Todes)Drohungen sehr glaubhaft und nachvollziehbar erscheinen, ergibt sich insbesondere auch aus dem Umstand, dass und wie Brian [REDACTED] am 5./6. Januar 2017, bevor er deswegen wieder ins Gefängnis Pfäffikon zurückversetzt werden musste, den Leiter des Gefängnisses Winterthur, [REDACTED], dort bedrohte („[REDACTED], ich bringe Dich um, Du bist der erste Gefängnisleiter, den ich umbringe“).

3. Die Einzelhaft als solche ist nicht zu beanstanden. Gemäss § 98 Abs. 1 JVV in Verbindung mit § 128 Abs. 1 JVV wird Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen in der Regel eine Einzelzelle zugewiesen, wobei die Unterbringung auch in Mehrbettzellen zulässig ist. Allein schon in diesem Lichte ist die Unterbringung von Brian [REDACTED] in Einzelhaft nicht zu beanstanden. Ganz im Gegenteil: Aufgrund der Beschimpfungen und Drohungen gegenüber dem Gefängnispersonal war die Einzelhaft zur Verhinderung der Gefährdung des Gefängnispersonals zwingend. Dasselbe gilt auch im Lichte der disziplinarisch geahndeten Übergriffe Brian [REDACTED] auf Mitinsassen. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Verpflegung: Brian [REDACTED] erhielt während dem hier in Frage stehenden Zeitraum quantitativ genügend und qualitativ im Wesentlichen dem Menueplan entsprechendes Essen. Der Zugang zu Trinkwasser war praktisch immer gewährleistet. Die Einschränkungen des Besuchsrechts erfasste allein einen vom Vater Brian [REDACTED] in Aussicht genommenen Besuch, sowie zwei geplante Besuche des Verteidigers, RA Bosonnet. Letzterer konnte indessen am 13. und 19. Januar 2017 seinen Klienten besuchen, wenn auch nicht ausserhalb oder in der Zelle drinnen selbst, was – wie eine gegenüber dem Vater Brian [REDACTED] mündlich zum Ausdruck gebrachte Besuchsverweigerung – mit nachvollziehbaren Gründen der Sicherheit des Gefängnispersonals in Zusammenhang stand. Entsprechend wurde Rechtsanwalt Bosonnet im Antwortschreiben der Untersuchungsgefängnisse Zürich vom 11. Januar 2017 auch auf diese Problematik des Gefährdungspotentials seines Klienten für Mitgefangene und Mitarbeitende des Gefängnisses Pfäffikon hingewiesen (act. 3/19). Hinsichtlich der Besuchsverweigerung gegenüber dem Vater von Brian [REDACTED] ist zudem zu berücksichtigen, dass dieser letztmals am 29. Dezember 2016 seinen Sohn im Gefängnis Pfäffikon besuchen konnte, und vor diesem Hintergrund sowie in Berücksichtigung des renitenten, beschimpfenden, bedrohenden und gewalttätigen Verhaltens von Brian [REDACTED] nach dem gescheiterten Versuch, ihn am 5. Januar 2017 im Gefängnis Winterthur in den Normalvollzug zu versetzen, ist durchaus, auch im Lichte von § 118 Abs. 2 JVV, von einem verhältnismässigen Vorgehen auszugehen (Vgl. hierzu auch act. 3/21; vgl. zudem auch: Jörg Künzli/Nula Frei, a.a.O., S. 6). Schliesslich ist auch das Verweigern von Lese- und Schreibmaterial mit Blick auf die akute Missbrauchsgefahr durch Brian [REDACTED] nicht zu beanstanden. Briefe wurden dagegen Brian [REDACTED] ausgehändigt.
4. Alternativen für die objektiv erniedrigenden und diskriminierenden Haftbedingungen bestanden durchaus, wenn auch nur in einem eingeschränkten Rahmen:
 - a) Angesichts der Dauer der objektiv zu beanstandenden Haftbedingungen hätte sich ein Polizeieinsatz zur Gewährleistung von einigen Hof- oder Spaziergängen, zur Ausrüstung der Zelle mit einer Matratze und einer Woldecke, zum Wechseln

des Ponchos, auch des Anziehens von Unterwäsche, und schliesslich auch für die Körperhygiene (Duschen) aufgedrängt. Ein solcher Polizeieinsatz, ausgerüstet auch mit Tasern und mit einem Polizeihund, wäre analog dem von [REDACTED] geschilderten Polizeieinsatz in seinem Gefängnis am 6. Januar 2017 durchaus möglich gewesen. Das zeigte sich auch anlässlich der Polizeieinsätze im Gefängnis Pfäffikon/ZH selbst vom Samstag, 14. Januar 2017 und Montag, 23. Januar 2017, als Brian [REDACTED] von einer Zelle in die andere verlegt werden musste. [REDACTED], langjähriger Leiter des Gefängnisses Winterthur, hätte gemäss seinen Aussagen unter den gegebenen Umständen bereits nach wenigen Tagen Haft einen solchen Polizeieinsatz in Erwägung gezogen (act. 2/8, S. 8). [REDACTED] erachtete es dagegen grundsätzlich nicht als „Sache der Polizei zu garantieren, dass Spaziergänge in der Haft“ gewährleistet werden können (act. 2/11, S. 14). Die Renitenz Brian [REDACTED] und seine Androhungen von Gewalt bis hin zu Todesdrohungen waren jedoch derart massiv und andauernd, dass den objektiv erniedrigenden und diskriminierenden Haftbedingungen durch Polizeieinsätze hätte begegnet werden müssen (und auch können).

- b) Mit Blick auf die Intensität und die Dauer des renitenten, querulierenden, beschimpfenden, bedrohenden und gewalttätigen Verhaltens Brian [REDACTED] hätten von der Gefängnisleitung in Pfäffikon und von der Direktion UGZ weitaus früher Alternativen des Vollzugs der Sicherheitshaft in Erwägung gezogen werden müssen. Immerhin war Brian [REDACTED] vor allem mit Blick auf die Dauer seines erwähnten Verhaltens ein absoluter Ausnahmefall, welchem von den zuständigen Leitungsorganen auch mit der nötigen Aufmerksamkeit adäquat hätte begegnet werden müssen. Dass dies im Gefängnis Pfäffikon nicht geschah und sich sein Leiter, [REDACTED], zu wenig mit direktem Kontakt zu Brian [REDACTED] und zu den teilweise nachvollziehbar überforderten und verängstigten Aufsehern/Betreuern, um den hier in Frage stehenden, wirklich einmaligen Sachverhalt kümmerte, ist offensichtlich und dürfte zweifelsohne auch mit dem noch sehr jungen Amtsalter [REDACTED] zusammenhängen. Er hat seine Funktion am 1. Januar 2017 angetreten. Vor diesem Hintergrund hätte sich auch die Direktion UGZ früher um eine Unterstützung von [REDACTED] und seinen Mitarbeitenden und vor allem auch um eine Vollzugsalternative kümmern muss, die sie dann, wenn auch verhältnismässig spät, ja auch gefunden und veranlasst hat.

5. Den Aufsehern/Betreuern, die den täglichen Umgang mit Brian [REDACTED] pflegten, fehlte eine eigentliche Führungs- und Verantwortungsperson, die diesen Umgang koordiniert, geplant und klar kommuniziert und verantwortet hätte und zugleich auch selbst täglich „an der Front“ mit Brian [REDACTED] Kontakt gepflegt oder dies zumindest versucht hätte. Denn die Aufseher/Betreuer, die sich beinahe täglich übelste Beschimpfungen („Missgeburt“) und (Todes-)Drohungen von Brian [REDACTED] anhören mussten, waren mit diesem absoluten Ausnahmefall offensichtlich überfordert, und sie hatten nachvollziehbar auch Angst, wenngleich einige auch von blossen Respekt und nicht von Angst sprechen wollten. Gleichzeitig hielt sich ihr Vorgesetzter und Leiter des Gefängnisses, [REDACTED], in der Bewältigung des auch in der Sicherheitsabteilung völlig aussergewöhnlichen Falles von Brian [REDACTED] zurück, so dass ein eigentliches Führungsvakuum entstand. Seine Führungsfunktion

im Gefängnis Pfäffikon in Bezug auf den Vollzug der Haft gegenüber Brian [REDACTED] hat er – mit anderen Worten - nicht wirklich wahrgenommen. Hinzu kommt, dass [REDACTED] auch in dieser Sache auch keine eigentliche Kommunikation gegenüber der Direktion UGZ; namentlich [REDACTED], pflegte. Damit zusammenhängend unterlag [REDACTED] auch Missverständnissen. So ging und geht er davon aus, dass ein Polizeieinsatz zur Gewährleistung von Spaziergängen im Vollzug nicht in den Aufgabenbereich der Polizei gehöre, und er verstand ein E-Mail von [REDACTED] vom 6. Januar 2017 bezüglich einer allfälligen Entlassung aus der Haft ganz offensichtlich falsch als Anweisung betreffend die Fussfesseln.

6. Angesichts der Tatsache, dass Brian [REDACTED] im Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft schon seit Monaten in verschiedenen Gefängnissen Probleme in einem Umfang bereitete, dass zudem von einem Extremfall zu sprechen war, und in Berücksichtigung dessen, dass [REDACTED] gerade erst seine Tätigkeit als Gefängnisleiter aufgenommen hatte, hätte sich auch [REDACTED], [REDACTED], ab dem 6. Januar 2017 mehr um die Haftbedingungen, denen Brian [REDACTED] unterlag, kümmern müssen. [REDACTED] tat dies vorher vorbildlich, und noch in den ersten Tagen des Januars 2017, vor der Verlegung Brian [REDACTED] vom 5. Januar 2017 vom Gefängnis Pfäffikon in das Gefängnis Winterthur, begab er sich persönlich in das Gefängnis Pfäffikon, um dort mit Brian [REDACTED] persönlich zu sprechen. Ebenfalls suchte [REDACTED] am 7. Dezember 2016 zusammen mit [REDACTED] und [REDACTED] den Brian [REDACTED] im Gefängnis Pfäffikon auf, um ihm in der Sicherheitsabteilung die Verfügung der Direktion UGZ vom 2. Dezember 2016 betr. Versetzung in diese Abteilung persönlich auszuhändigen. Nach der Rückversetzung Brian [REDACTED] vom 6. Januar 2017 in das Gefängnis Pfäffikon vertraute [REDACTED] indessen darauf, dass [REDACTED] und seine Mitarbeitenden allfällige Haftprobleme mit Brian [REDACTED] selbst lösen würden und sich [REDACTED] sonst an ihn – [REDACTED] – wenden würde. Darauf und auf die dreimonatige Einführung [REDACTED] durch seinen Vorgänger, [REDACTED], hätte [REDACTED] in Anbetracht des auch ihm bekannten Ausnahmefalls von Brian [REDACTED] und des jungen Amtsalters von [REDACTED], der vorher nie im Kanton Zürich im Justizvollzug tätig gewesen war, aber nicht vertrauen dürfen, umso mehr, als er nach wenigen Tagen feststellte, dass sich [REDACTED] betreffend die Hereingabe einer Matratze und einer Wolldecke in die Zelle Nr. 301 von Brian [REDACTED] nicht an seine diesbezüglichen Anweisungen gehalten hatte.
7. Ein klares, auch jedem Mitarbeitenden des Gefängnisses Pfäffikon bekanntes Betriebskonzept für die Sicherheitsabteilung, das letztlich auch den Umgang mit Insassen wie Brian [REDACTED] regelt, fehlt. Zwar existiert ein solches schriftliches Konzept, Stand Januar 2013 (act. 3/16). Ein weiteres, nicht identisches Konzept datiert vom Januar 2014 (act. 2/21). Schliesslich bearbeitet [REDACTED] gegenwärtig den Entwurf eines Grobkonzeptes für den Betrieb der Sicherheitsabteilung „SA“ (act. 2/12). Die beiden erstgenannten Konzepte, aber auch der erwähnte Konzeptentwurf, sind indessen (noch) nicht geeignet, Haftbedingungen klar zu umschreiben, wie sie in Extremfällen wie dem Vollzug gegenüber einem Insassen wie Brian [REDACTED] zur Anwendung gelangen (müssen und dürfen).

8. In formeller Hinsicht fehlte die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen Brian [REDACTED]. Dieser hatte sich im fraglichen Zeitraum zahlreiche Disziplinarvergehen zuschulden kommen lassen: Beschimpfungen, Bedrohungen, Sachbeschädigungen, Störung und Gefährdung der Ordnung und Sicherheit im Gefängnis etc. (Vgl. hierzu auch: § 23b StJVg). Diese Disziplinarvergehen wurden nicht im Rahmen förmlicher Disziplinarverfahren sanktioniert, im Extremfall mit Arrest bis zu 20 Tagen (§ 23c lit. i StJVg). Stattdessen wurde offensichtlich davon ausgegangen, dass mit der förmlich verfügten Einweisung in die Sicherheitszelle mit der ihr eigenen reduzierten Ausrüstung (§ 7 Abs. 1 der Hausordnung) obsolet sei. Disziplinarvergehen gehören indessen auch in der Sicherheitszelle geahndet.

XI. Empfehlungen

1. Die beiden Sicherheitszellen Nr. 301 und 302 genügen in baulicher Hinsicht nicht, um renitente, beschimpfende, bedrohende, gewalttätige Gefangene wie Brian [REDACTED] über einen mehrere Tage hinaus dauernden Aufenthalt unter Haftbedingungen zu inhaftieren, die den einschlägigen objektiven verfassungs- und konventionsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Daher bedarf es entweder baulicher Änderungen oder die Haft ist in einer andern Vollzugseinrichtung zu vollziehen. Als dritte Variante ist allein vorstellbar, dass im Gefängnis selbst genügend Sicherheitspersonal, die allein schon durch ihre zahlenmässige Überlegenheit und ihre Ausrüstung (Taser, Hund etc.) oder dann aber Spezialkräfte der Polizei zur Verfügung stehen, die Hof- oder Spaziergänge und die Körperhygiene (Duschen) mit Zwang durchsetzen und gewährleisten.
2. Bauliche Veränderungen: Es ist baulich zu verhindern, dass Gefangene mit ihrem Kopf und dem Oberkörper sowie den Armen durch die Essklappe hinausdringen können. Die Zellen sind zudem mit Matratzen auszustatten, deren Material – etwa analog dem Poncho – einen sachwidrigen Umgang, namentlich das Verstopfen von Wasserabflüssen, ausschliesst. Ferner ist die Innenausstattung der Zelle so einzurichten, dass selbst mittels Fussschlägen die Verursachung von Sachschäden nicht möglich ist. Schliesslich empfiehlt sich auch eine Konzeption der Sicherheitszelle, die in Extremsituationen der vorliegenden Art einen Zugang zum Hof- oder Spaziergang sowie zum Duschen gewährleisten würde, ohne dass dabei ein persönlicher Kontakt des (gewalttätigen) Insassen mit dem Gefängnispersonal erforderlich wäre. Unabhängig von diesen erforderlichen baulichen Veränderungen ist die Heizung so zu reparieren bzw. neu zu konzipieren, dass sie auch in sehr kalten Wintertagen eine für Insassen, die sich verhältnismässig wenig bewegen, genügende Raumtemperatur herstellt und gewährleistet.
3. Der Betrieb einer Sicherheitsabteilung wie im Gefängnis Pfäffikon/ZH bedarf eines den Mitarbeitenden dieses Gefängnisses auch bekannten Konzeptes, das auch klar umschreibt, welche Haftbedingungen unter welchen Umständen, selbst in

Extremfällen wie im Vollzug gegenüber einem Insassen wie Brian [REDACTED] zur Anwendung gelangen und welche Alternativvollzugsformen allenfalls zur Verfügung stehen und wie diese umzusetzen sind.

4. Disziplinarvergehen – und solche beging Brian [REDACTED] im Gefängnis beinahe täglich – sind auch als solche im Rahmen eines förmlichen Disziplinarverfahrens zu ahnden. Die Einweisung in die Sicherheitsabteilung (§ 8 Hausordnung) und dort in eine Sicherheitszelle (§ 7 Hausordnung) entbindet nicht von der Ahndung von Disziplinarvergehen.

XII. Haftbedingungen von [REDACTED]

1.

In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. März 2017 erhob [REDACTED] in dem gegen ihn geführten Strafverfahren „Anzeige gegen das Gefängnis Pfäffikon ... wegen den Haftbedingungen“ (Vgl. act. 5/5, S. 2). Die diesbezüglichen protokollarischen Aussagen von [REDACTED] liess die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich am 5. April 2017 als „Beschwerde betreffend Haftbedingungen im Gefängnis Pfäffikon“ dem Amtschef des Amtes für Justizvollzug zukommen (act. 5/4), worauf am 7. April 2017 – wie erwähnt – der ergänzende Untersuchungsauftrag erteilt wurde.

2.

In seiner am [REDACTED] zu Protokoll gegebenen Anzeige betreffend die Haftbedingungen im Gefängnis Pfäffikon machte [REDACTED] zunächst im Wesentlichen folgendes geltend: Nachdem er von der Anzeige des Carlos', den er nicht kenne, betr. die Haftbedingungen im Gefängnis Pfäffikon erfahren habe, habe er sich überlegt, seinerseits eine Anzeige zu erstatten, weil er „das selber erlebt habe, in etwa wie Carlos“. [REDACTED], welcher gemäss dem über ihn vom Gefängnis Pfäffikon geführten Führungsblatt am 19. Januar 2017, um 18.05 Uhr, in die Sicherheitsabteilung dieses Gefängnisses eingewiesen wurde und sich dort bis zur Versetzung in den Normalvollzug desselben Gefängnisses am 27. Januar 2017, 08.45 Uhr, aufhalten musste, beanstandete die folgenden Haftbedingungen (act. 5/5):

- Während 5 Tagen in der Zelle eingeschlossen und kein Hof- bzw. Spaziergang;
- In diesen ersten fünf Tagen kein warmes Essen, sondern nur Wasser und Sandwiches resp. Brotscheiben mit zwei Scheiben Fleisch;
- Bettgestell mit einer dünnwandigen Matratze, bis zum 6. Tag ohne Kissen und ohne Bettdecke, so dass er kaum habe schlafen können und gefroren habe;
- Keine Zahnhygiene während rund 5 Tagen;
- Kein Schreibzeug, so dass er auch seinem Anwalt nicht schreiben konnte;
- Während 7 Tagen ein schenkellanges Nachthemd, ohne Socken, Unterwäsche oder T-Shirt

Zusammenfassend wies [REDACTED] darauf hin, dass ihn am meisten die fehlenden Toilettenartikel und die fehlende Frischluft gestört habe. [REDACTED] machte auch geltend, er sei nie suizidal gewesen, und auch eine Fremdgefährdung stellte er in Abrede.

Schliesslich beanstandete [REDACTED] den Umstand, dass sein Verteidiger, der betreffend diese Haftbedingungen schriftlich an die Gefängnisdirektion gelangt sei, auf dieses Schreiben keine Antwort erhalten habe (Vgl hierzu: act. 5/5, S. 2).

3.

Gemäss den Einträgen im Führungsblatt des Gefängnisses Pfäffikon betr. [REDACTED] verlief dessen Eintritt in die Sicherheitsabteilung am Donnerstag, 19. Januar 2017, um 18.05 Uhr; problemlos. [REDACTED] belegte während dem hier in Frage stehenden Zeitraum bis zur Verlegung in den Normalvollzug am Freitag, 27. Januar 2017 immer die Zelle Nr. 303 (= Eintrittszelle der Sicherheitsabteilung), nicht jedoch eine der beiden bezüglich der Haftbedingungen noch einschränkenderen Sicherheitszellen Nr. 301 und Nr. 302 dieser Abteilung (act. 2/10, S. 2 unten). Wiederum dem erwähnten Führungsblatt lässt sich entnehmen, dass [REDACTED] am Freitag, 20. Januar 2017 seine Zähne reinigen konnte; zudem konnte er gleichentags auch duschen. Am Samstag, 21. Januar 2017 erhielt er auch Zigaretten. Am Montag, 23. Januar 2017 konnte er wiederum duschen. Gleichentags, vor und nach 16.00 Uhr, besuchten ihn sowohl sein Anwalt, Rechtsanwalt [REDACTED], wie auch [REDACTED], ein Psychiater des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) des Amtes für Justizvollzug. Am Dienstag, 24. Januar 2017 war [REDACTED] ganztags ausserhalb des Gefängnisses Pfäffikon, ganz offensichtlich zu Einvernahmen in der gegen ihn geführten Strafuntersuchung. Anderntags, am Mittwoch, 25. Januar 2017, konnte er mit Fussfesseln spazieren, ebenso am Donnerstag, 26. Januar 2017, an welchem Tag [REDACTED] erneut duschen konnte. Gleichentags wurde ihm nach Absprache mit dem erwähnten Psychiater [REDACTED], welcher [REDACTED] erneut besucht hatte, ein Trainer und zwei Wolldecken abgegeben. Am Freitag, 27. Januar 2017 erfolgte seine Verlegung von der Zelle Nr. 303 der Sicherheitsabteilung in die Zelle Nr. 321 des Normalvollzugs (Vgl. hierzu: act. 5/8).

4.

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] des Gefängnisses Pfäffikon, gab hinsichtlich der Haftbedingungen von [REDACTED] in der Befragung vom 21. April 2017 im Wesentlichen folgendes zu Protokoll: Ihm sei am Donnerstag, 19. Januar 2017 über die Mittagszeit von [REDACTED], der sich damals an einer Geschäftsleitungssitzung der Untersuchungsgefängnisse Zürich in Zürich aufgehalten habe, telefonisch die Zuführung von [REDACTED], der in die Sicherheitsabteilung einzuweisen sei, angekündigt worden. Diese Einweisung sei von [REDACTED], [REDACTED], gegenüber [REDACTED] offensichtlich mündlich verfügt worden und nicht schriftlich. [REDACTED] sei damals quasi provisorisch in die Sicherheitsabteilung eingewiesen worden, um seine Suizidalität und seine Gefährlichkeit gegenüber dem Personal und Mitinsassen überhaupt einschätzen zu können. Bei [REDACTED] habe nämlich insofern eine spezielle Ausgangslage bestanden, als er nicht - wie sonst bei Untersuchungsgefangenen üblich - vom Polizeigefängnis in das Untersuchungsgefängnis eingewiesen worden sei, sondern direkt von den zuständigen [REDACTED] Behörden via eine Zürcher Staatsanwaltschaft dem Gefängnis Pfäffikon. Als Gründe für die Einweisung in die Sicherheitsabteilung seien ihm - [REDACTED] - Fremd- und

Eigengefährdung, aber auch die Vermeidung von Kontakten mit Mitgefangenen sowie der Umstand, dass niemand von der Verhaftung [REDACTED] erfahren dürfe, genannt worden. Die Eintrittszelle Nr. 303, wohin [REDACTED] nach seinem gleichentags erfolgten Eintritt eingewiesen worden sei, verfüge über kein Zelleninventar, mit Ausnahme eines Bettes und einer Matratze. Er – [REDACTED] – habe [REDACTED] nicht selbst direkt betreut. Im Führungsblatt sei zwar erst am Mittwoch, 25. Januar 2017 ein Hofgang dokumentiert. Seines Wissens habe [REDACTED] jedoch jeden Tag die Möglichkeit eines Spazierganges gehabt. Er gehe auch davon aus, dass [REDACTED] Hygieneartikel wie Zahnpasta und Zahnbürste erhalten habe. Dass in der Sicherheitsabteilung bezüglich der Temperaturen bei Minustemperaturen ausserhalb ein Problem bestehe, sei zutreffend. Diesbezüglich sei er – [REDACTED] – mit dem Objektleiter des Gefängnisses in Kontakt, um das Heizungsproblem zu lösen. Dass [REDACTED] in den ersten Tagen allein mit einem so genannten Poncho bekleidet gewesen sei, sei zutreffend und sei auf die Selbstgefährdung zurückzuführen, wovon damals ausgegangen worden sei. Zwischenzeitlich sei diesbezüglich für alle Untersuchungsgefängnisse entschieden worden, dass mit einem Poncho auch Unterhosen abgegeben würden. Für den Montag, 26. Januar 2017 habe er – [REDACTED] – alles vorgekehrt, um [REDACTED] Woldecken, Unterhose, T-Shirt und Trainer abzugeben, für den Fall, dass [REDACTED] nach dem gleichentags durchgeführten Besuch bei [REDACTED] in dessen Zelle seine Suizidalität verneine. Diesfalls hätte er mit [REDACTED] oder [REDACTED] auch noch gleichentags die Verlegung von [REDACTED] von der Sicherheitsabteilung in den Normalvollzug abgesprochen. [REDACTED] sei jedoch damals zum Schluss gekommen, dass er die Suizidalität von [REDACTED] nicht klar ausschliessen könne und er ihn in diesem Zusammenhang am 26. Januar 2017 nochmals aufsuchen wolle. Allein aus diesem Grund habe [REDACTED] an diesem Datum die erwähnten Gegenstände (noch) nicht erhalten, sondern erst nach der zweiten Abklärung von [REDACTED] vom Donnerstag, 26. Januar 2017. Bezüglich dem Essen sei es möglich, dass [REDACTED] am ersten Tag nur ein Essen im Brot erhalten habe, weil ihm wegen der erwähnten Suizidalität kein Besteck ausgehändigt werden können. Dass [REDACTED] in der Sicherheitsabteilung kein Schreibzeug erhalten und auch keinen Fernseher zur Verfügung gestellt erhalten habe, treffe zu. Indessen erinnere er sich, dass er auf Wunsch von [REDACTED] [REDACTED] angeordnet habe, dass dieser ein Buch erhielt (act. 2/10, S. 2 ff.).

[REDACTED], [REDACTED], gab in der Befragung vom 21. April 2017 zu den Haftbedingungen von [REDACTED] im Wesentlichen folgendes zu Protokoll: [REDACTED] sei auf mündliche Anweisung von [REDACTED] in die Sicherheitsabteilung eingewiesen worden, und zwar wegen dem von [REDACTED] ausgehenden Gefahrenpotential und seiner Suizidalität, die es auch nötig gemacht habe, ihm keine Woldecke und einen Poncho als Kleidung abzugeben. Diesbezüglich sei zwischenzeitlich in der Geschäftsleitung der Untersuchungsgefängnisse Zürich (UGZ) entschieden worden, dass Insassen, denen ein Poncho abgegeben würde, „in jedem Fall Unterwäsche tragen dürften“. Die gemäss [REDACTED] bei [REDACTED] bestehende „oberste Sicherheitsstufe“ habe auch einen Hofgang ausgeschlossen. Aus Sicherheitsgründen sei [REDACTED] auch kein Besteck in die Zelle hineingegeben worden, so dass er das Essen vorwiegend „in Form des Brotes selbst und zwischen den Broten“ erhalten habe. Dass [REDACTED] keine Zahnbürste und Zahnpasta abgegeben worden sei, sei nicht vorstellbar, zumal er ja auch habe duschen können. Zutreffend sei dagegen, dass in der Sicherheitsabteilung des Gefängnisses Pfäffikon mit der Heizung Probleme bestehen

würde, sei es doch in dieser Abteilung im Winter „ziemlich frisch, und im Sommer gerade umgekehrt“.

Was die von [REDACTED] ausdrücklich und von seinem Verteidiger, [REDACTED], sinngemäss in der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom [REDACTED] gerügte Nichtbeantwortung des Schreibens des letzteren vom 25. Januar 2017 betrifft (act. 5/5, S. 3), wies [REDACTED] darauf hin, dass er unmittelbar nach Erhalt dieses Schreibens Rechtsanwalt [REDACTED] in dessen Anwaltskanzlei telefoniert und darum ersucht habe, dass Rechtsanwalt [REDACTED] zurückrufe. In einem solchen Telefongespräch, das mangels Rückruf von Rechtsanwalt [REDACTED] nicht stattfand, hätte er – [REDACTED] – erklärt, „dass die Haftbedingungen seines Klienten jenen in der Sicherheitsabteilung entsprechen würden“ (act. 2/11, S. 14 ff.).

Rechtsanwalt [REDACTED] erklärte auf telefonische Anfrage hin, dass er zwar nicht glauben könne, dass ihn [REDACTED] in Zusammenhang mit dem Schreiben vom 25. Januar 2017 um einen telefonischen Rückruf ersucht habe, indessen könne er dies auch nicht ausschliessen. Möglicherweise habe dabei auch eine gewisse Frustration mitgespielt, dass nämlich Schreiben an die Gefängnisleitungen wie sein Schreiben vom 25. Januar 2017 entweder gar nicht oder mit einem Telefon beantwortet würden, obwohl eine schriftliche Beantwortung erforderlich wäre (Vgl. act. 5/10).

[REDACTED], damals Aufseher/Betreuer und seit dem 1. Februar 2017 [REDACTED] des Gefängnisses Pfäffikon/ZH, gab am 2. Mai 2017 im Wesentlichen folgendes zu Protokoll: Er habe damals am Donnerstag, 19. Januar 2017 mit [REDACTED] und einem weiteren Kollegen [REDACTED] im Gefängnis Pfäffikon empfangen. Aufgrund der [REDACTED] vorher zugegangenen Informationen zu [REDACTED] habe man bei diesem von Suizidgefahr ausgehen müssen. Da auch mitgeteilt worden sei, dass [REDACTED] in [REDACTED] „unter massiver Gegenwehr“ verhaftet werden musste, sei bei ihm auch von einem Gefährdungspotential ausgegangen worden, namentlich gegenüber dem Personal. Die Haftbedingungen seien am 19. Januar 2017 die folgenden gewesen: Poncho, keine Unterwäsche, keine Fussfesseln, Matratze, jedoch keine Wolldecke wegen der Suizidgefahr. Er – [REDACTED] – habe am Abend des 19. Januars 2017, gegen 20.00 Uhr, [REDACTED] noch zwei Zigaretten durch die Essklappe in die Zelle hineingereicht. Danach habe er mit [REDACTED] nichts mehr zu tun gehabt (act. 2/17, S. 15 f.).

Dr. med. [REDACTED], [REDACTED] des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD), welcher sich am Montag, 23. Januar 2017 und am Donnerstag, 26. Januar 2017 im Gefängnis Pfäffikon anlässlich je einer Visite mit [REDACTED] Kontakt hatte, gab in der Befragung vom 12. Mai 2017 im Wesentlichen folgendes zu Protokoll: Anlässlich der ersten, regulären Visite vom Montag, 23. Januar 2017 sei er im Gefängnis Pfäffikon/ZH um eine psychiatrische Einschätzung von [REDACTED] bezüglich einer akuten psychischen Erkrankung, akuter Suizidalität und akuter Fremdgefährdung gebeten worden. Ihm sei gesagt worden, dass die Direktion (UGZ) entschieden habe, dass [REDACTED] bis zum folgenden Mittwoch „im Setting der Sicherheitsabteilung verbleibe“. Ferner sei ihm gesagt worden, dass bereits am Freitag, 20. Januar 2017 der PPD verständigt und mit diesem vereinbart worden sei, „dass die psychiatrische Einschätzung am Montag, eben am 23. Januar 2017, erfolge“. Nachdem er seine Vorgesetzte, die [REDACTED], „von diesem Fall [REDACTED]“ orientiert und diese von einer Verständigung vom vorherigen Freitag“ nichts gewusst habe, habe er sich, um sich nach dem Befinden von [REDACTED] zu erkundigen, am 24. Januar 2014 mit [REDACTED] telefonisch in Verbindung gesetzt. Dieser habe ihm erklärt, es liege

ein Missverständnis vor bezüglich der Verständigung und Vereinbarung vom Freitag, 20. Januar 2017 mit dem PPD. Beides habe nämlich nicht stattgefunden. Entgegen den Aussagen von [REDACTED] – so [REDACTED] im Weiteren - sei es auch nicht so, dass er am Montag, 23. Januar 2017 eine Suizidalität von [REDACTED] nicht habe ausschliessen können und er daher in diesem Zusammenhang [REDACTED] nochmals aufsuchen wollte. Gegenteil habe er [REDACTED] nach der Visite vom Montag, 23. Januar 2017 klar gesagt, es bestünde bei [REDACTED] „keine akute Suizidalität“. Nachdem [REDACTED] jedoch eine Verständigung und Vereinbarung mit dem PPD geltend gemacht und auf einen Direktionsentscheid verwiesen habe, der Lockerungen im Haftvollzug nicht zuliesse – was sich anderntags als unzutreffend herausgestellt habe - und die Situation für ihn deswegen ungewöhnlich gewesen sei, weil [REDACTED] seit dem Donnerstag, 19. Januar 2017 in einem suizidpräventiven Setting untergebracht war und er – [REDACTED] - hiervon erst am 23. Januar 2017 erfahren habe -, habe er gegenüber [REDACTED] weitere Abklärungen in Aussicht gestellt. Er habe also [REDACTED] erklärt, dass er den Ablauf der Rücksprache mit dem PPD und dem Direktionsentscheid nachgehen müsse. Daher sei es am Montag, 23. Januar 2017 seitens [REDACTED] „zu eventuellen Missverständnissen“ gekommen (act. 2/19, S. 6 ff.).

[REDACTED], [REDACTED], erklärte in der Befragung vom 19. Mai 2017 im Wesentlichen folgendes: Er habe die Einweisung [REDACTED] in die Sicherheitsabteilung mündlich angeordnet, einmal weil sich [REDACTED] bei seiner Verhaftung nach telefonischen Angaben der Polizei „sehr gewalttätig“ verhalten habe und dabei „sogar noch ein Taser-Einsatz erforderlich gewesen sei“. Von seinem Vorgesetzten, [REDACTED], wiederum habe er die Anweisung erhalten, alles „vorzukehren ...“, dass die Information betr. die Verhaftung von [REDACTED] nicht an die Öffentlichkeit gelangt“. Von Suizidalität sei jedoch nie die Rede gewesen. Vielleicht habe er [REDACTED] von der Suizidalität [REDACTED] erzählt, [REDACTED] im Gefängnis [REDACTED] inhaftiert wurde. Derart sei möglicherweise bei [REDACTED] – und indirekt dann auch bei [REDACTED] - ein Missverständnis bezüglich der Suizidalität von [REDACTED] entstanden. Entsprechend habe er bei [REDACTED] nie das Tragen eines Ponchos angeordnet. [REDACTED] sei ja nach seiner Einweisung in die Sicherheitszelle der Sicherheitsabteilung vom 19. Januar 2017 bereits anderntags in eine andere Zelle der Sicherheitsabteilung mit TV etc. versetzt worden. Diese Unterbringung in der Sicherheitsabteilung ausserhalb der Sicherheitszelle - statt dem Normalvollzug - habe „nur wegen der Informationssperre stattgefunden“ (act. 2/20, S. 10 f.).

[REDACTED], welcher als Aufseher/Betreuer am Wochenende vom 21./22. Januar 2017 für [REDACTED] zuständig war, gab in der Befragung vom 22. Mai 2017 im Wesentlichen folgendes zu Protokoll: Glaublich schon am Freitag, 20. Januar 2017 habe er vom Stockchef [REDACTED] erfahren, „dass es sich bei [REDACTED] um einen besonders gefährlichen Insassen handle, bei dem überdies noch Suizidgefahr bestehe“. Er habe für das Wochenende auch die schriftliche Anweisung erhalten, [REDACTED] keinen Spaziergang einzuräumen. Da [REDACTED] – unter diesen Umständen – auch kein Besteck und Geschirr in die Zelle gegeben werden konnte, habe er das Essen in zwei Brotscheiben eingeklemmt erhalten, wobei dieses Essen grundsätzlich dem Gefängnis-Menueplan entsprochen habe. Falls dieses Essen – von seiner Konsistenz her - nicht zwischen zwei Brotscheiben gelegt werden konnte, sei Trutenpastete dazwischen gelegt worden. Was die Zellenausrüstung betreffe, habe diese der üblichen Ausstattung in der Eintrittszelle Nr. 303 entsprochen, d.h. sie sei mit einer Matratze ausgestattet gewesen, jedoch mit Sicherheit nicht mit einem Fernsehgerät. Dass

██████████ im fraglichen Wochenende kein Schreibzeug zur Verfügung gehabt habe, und allein mit einem Poncho, ohne Unterwäsche, bekleidet gewesen sei, treffe zu. Er – ██████████ – erinnere sich noch gut, dass er am Wochenende vom 21./22. Januar 2017 ██████████ auf dessen Verlangen eine Wolldecke durch die Essklappe in die Zelle hineingegeben habe (act. 2/22, S. 3 ff.).

██████████, welcher als Aufseher/Betreuer im Zeitraum vom Montag, 23. Januar bis Freitag, 27. Januar 2017 für ██████████ zuständig war, gab in der Befragung vom 22. Mai 2017 im Wesentlichen folgendes zu Protokoll: Er habe vernommen, dass ██████████ wohl weil er sich bei der Verhaftung dagegen gewehrt habe und man bei ihm „bezüglich Suizidalität alles vorkehren“ wollte, in die Sicherheitsabteilung inhaftiert worden sei. Aus diesen Gründen habe die Weisung bestanden, ██████████ „bis zum Besuch des PPD ... keinen Spaziergang zu gewährleisten“. Nach diesem Besuch vom Montag, 23. Januar 2017 sei ██████████ von seinem Anwalt besucht worden, und ab 16.00 Uhr seien aus betrieblichen Gründen keine Spaziergänge mehr möglich. Am Dienstag, 24. Januar 2017 sei ██████████ ganztags ausser Haus gewesen, und an den folgenden Tagen habe ██████████, wenn auch mit Fussfesseln, spazieren können. Das Essen habe grundsätzlich dem Menueplan des Gefängnisses entsprochen. Da aber ██████████ wegen seiner Gefährlichkeit kein Besteck ausgehändigt werden durfte, sei er, wie das in solchen Fällen üblich sei, mit Sandwiches verpflegt worden. Die Ausrüstung in der Zelle Nr. 303 sei nicht aussergewöhnlich gewesen. Der Poncho sei durch einen Trainingsanzug ersetzt worden, sobald der Psychiater am Donnerstag, 26. Januar 2017 die Suizidgefahr verneint habe (act. 2/23, S. 3 ff.).

5.

Feststellungen

- a) Die Haftbedingungen im Vollzug der Untersuchungshaft gegen ██████████ entsprachen teilweise und vor allem in den ersten Tagen nach seiner Inhaftierung vom Donnerstagabend, 19. Januar 2017 jedenfalls objektiv nicht den einschlägigen Vorschriften, wenngleich ██████████ diese Haftbedingungen in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom ██████████ übertrieben und teilweise auch wahrheitswidrig darstellte.
- b) Unzulässig waren die Verweigerung des Spazierganges bis zum Montag, 23. Januar 2017 sowie das Tragen eines Ponchos ohne Unterwäsche vom Donnerstag, 19. Januar 2017 bis zum Donnerstag, 26. Januar 2017. Nicht zu beanstanden ist dagegen die Matratze in der Zelle Nr. 303, welche dem üblichen Standard in dieser Zelle entspricht. ██████████ wurde am Wochenende vom 21./22. Januar 2017 auf sein Verlangen auch eine Wolldecke ausgehändigt. Auch die Körperhygiene ist insgesamt nicht zu beanstanden: Er konnte – entgegen seinen Behauptungen – die Zähne reinigen und auch zweimal duschen. Dass schliesslich ██████████ während einigen Tagen kein Schreibzeug in die Zelle hineingegeben wurde, ist im Lichte des Besuchs seines Anwalts am Montag, 23. Januar 2017 und des Gefährdungspotentials, von welchem bei ██████████ aufgrund seiner von der Polizei gegenüber ██████████

geschilderten Gewalttätigkeit anlässlich seiner Verhaftung auszugehen war, ebenfalls nicht zu beanstanden.

- c) Dass [REDACTED] in den ersten Tagen seines Aufenthalts im Gefängnis Pfäffikon keinen Spazier- oder Hofgang zugestanden erhielt und er überdies während einer Woche einen Poncho tragen musste, beruht zunächst auf zwei Missverständnissen von [REDACTED]: Für ihn schloss der Hinweis von [REDACTED], bei [REDACTED] bestehe „oberste Sicherheitsstufe“ – wenn den [REDACTED] diese Ausdrucksweise der Polizei verwendete – einen Spazier- oder Hofgang aus. Ferner will [REDACTED] seinen Vorgesetzten [REDACTED] auch so verstanden haben, dass [REDACTED] suizidal sei, welches Missverständnis möglicherweise damit zusammenhängt, dass [REDACTED] im Gespräch mit [REDACTED] hinsichtlich [REDACTED] ebenfalls inhaftierten [REDACTED] Suizidalität ansprach. Auch [REDACTED] unterlag in der Kommunikation mit dem Psychiater des PPD, [REDACTED], am Montag, 23. Januar 2017 in mehrfacher Hinsicht Missverständnissen, die sich zwar nicht mehr auf den Hof- oder Spaziergang auswirkten, aber auf das Tragen eines Ponchos: [REDACTED] will nämlich [REDACTED] dahingehend verstanden haben, dass er eine akute Suizidalität von [REDACTED] (noch) nicht klar ausschliessen konnte, während [REDACTED] das Gegenteil geäußert haben will. Dieses Missverständnis wiederum kann damit zusammenhängen, dass [REDACTED] gemäss [REDACTED] am Montag, 23. Januar 2017 noch davon ausging, dass am vorherigen Freitag, 20. Januar 2017 mit dem PPD eine psychiatrische Einschätzung von [REDACTED] auf den folgenden Montag vereinbart worden sei und [REDACTED] aufgrund eines Entscheids der Direktion UGZ noch bis am 25. Januar 2017 „im Setting der Sicherheitsabteilung verbleibe“, so dass [REDACTED] noch weitere Abklärungen in Aussicht stellte. Kam dann noch die falsche Annahme von [REDACTED] dazu, dass er am Donnerstag, 19. Januar 2017 im Gespräch mit [REDACTED] davon ausging, dass [REDACTED] am folgenden Tag bereits in eine Zelle mit TV etc. versetzt würde und er ausschliesslich nur wegen der von seinem Vorgesetzten und wohl auch der Justizdirektion veranlassten Informationssperre, wonach die Information betreffend die Verhaftung von [REDACTED] in jenem Zeitpunkt noch nicht an die Öffentlichkeit gelangen durfte, in der Sicherheitsabteilung verbleiben musste. Diese Verkettung zahlreicher Missverständnisse bildeten zweifelsohne Grundlage dafür, dass die gegen [REDACTED] ausgeführten Haftbedingungen teilweise zu rigide und unzulässig waren, ohne dass sie gesamtheitlich qualifiziert einer erniedrigenden, diskriminierenden oder demütigenden Behandlung gleichkommen.
- d) Nicht nachvollziehbar ist, dass im Gefängnis Pfäffikon, wo offenbar schon mit dem Eintritt [REDACTED] am 19. Januar 2017 von seiner (akuten) Suizidalität ausgegangen wurde, nicht unverzüglich der PPD oder allenfalls der Notfall-Psychiater zur Einschätzung dieser Suizidalität aufgeboten wurde. Verantwortlich hierfür wäre [REDACTED] gewesen, allenfalls auch [REDACTED], der allerdings gemäss den Angaben von [REDACTED] dem Missverständnis erlag, dass der PPD am Freitag, 20. Januar 2017 verständigt worden war.
- e) Die Einweisung in die Sicherheitsabteilung erfolgt gemäss § 9 Abs. 1 der Hausordnung der Gefängnisse Zürich mittels einer schriftlichen Verfügung. Eine solche wurde im vorliegenden Fall nicht erlassen.

6.

Empfehlungen

- a) Einschränkung der Haftbedingungen, wie sie gegen [REDACTED] doch während gut einer Woche vollzogen wurden, sind in ihren Grundzügen durch die Gefängnisleitung zu dokumentieren, so dass die vorgesetzte Direktion UGZ hiervon jederzeit Kenntnis nehmen und nötigenfalls einschreiten kann.
- b) Wird bei einem Insassen von einer akuten Suizidalität ausgegangen, ist umgehend der PPD bzw. der Notfall-Psychiater zur fachärztlichen Einschätzung dieser Suizidalität aufzubieten.
- c) Einweisungen in die Sicherheitsabteilung sind innert wenigen Arbeitstagen schriftlich zu verfügen. Auch diese Dokumentation trägt dazu bei, Missverständnisse oder gar unzulässige Haftbedingungen nach Möglichkeit auszuschliessen.

Zürich, 23. Mai 2017

Dr. U. Weder